

Inhaltsverzeichnis

Vorschlag

Versicherungsinformationen inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit

Formulare inkl. Kopie (**Bitte unterschrieben zurücksenden!**):

- Kopie Ausweisdokument VN,

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Antrag und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"

VORSORGEKONZEPT InvestFlex



Von den Renditechancen der Kapitalmärkte profitieren und die Ausrichtung der Kapitalanlage heute und in Zukunft selbst gestalten.

Beim Vorsorgekonzept InvestFlex profitieren Sie individuell von den Renditechancen der Kapitalmärkte.

Sie können verschiedene Anlagelösungen aus dem **Allianz TopFonds-Universum** wählen und Ihre Auswahl jederzeit flexibel und kostenlos ändern. Darunter befinden sich Fonds unterschiedlicher Regionen, Anlagestile und Themen, die durch die Allianz oder andere renommierte Kapitalanlagegesellschaften angeboten werden. Die Spezialisten der Allianz haben diese Fonds aus über 7.000 in Deutschland zugelassenen Investmentfonds für Sie ausgewählt.

Detaillierte Informationen können Sie unter **www.fondsreport-digital.de** abrufen.

Sie profitieren mit Ihrer Anlageentscheidung direkt und umfassend von den Chancen der Kapitalmärkte. Dafür sind Sie bereit, Risiken einzugehen. Für langfristig deutlich höhere Renditechancen haben Sie kein Garantieniveau gewählt. Wertschwankungen und entsprechende Verluste können Sie tragen.

Dadurch fließen sämtliche Beiträge zur Altersvorsorge abzüglich Kosten in die von Ihnen gewählte Anlagelösung.

Auf Wunsch bietet die Allianz Ihnen ein kostenloses, aktives **Ablaufmanagement** in den letzten drei Jahren vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt. Dadurch reduzieren sich Wertschwankungen und die Planungssicherheit wird erhöht. Beim Ablaufmanagement werden monatlich systematisch Fondsanteile von risikoreicheren in schwankungsärmere Fonds umgeschichtet.

Ihren Vertrag
immer im Blick:
meineallianz.de

Ihre Daten

Versichert wird

geboren am

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.12.2021
Beginn der Rentenzahlung	01.12.2060
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	39 Jahre
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	0 %
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	225,00 EUR

Dynamischer Zuwachs des Beitrags: **5 % des Vorjahresbeitrags**

In den genannten Leistungen wird der dynamische Zuwachs nicht berücksichtigt - sofern nicht anders angegeben.

Sie können den Rentenbeginn flexibel gestalten. Informationen finden Sie hierzu auf Seite 11.



Weitere Informationen zum gewählten Zuwachs finden Sie auf Seite 21.

Leistungen aus der Altersvorsorge



Zukunftsrente InvestFlex mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.12.2060

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.

Ihre ausgezahlte Rente (Gesamrente) zum Rentenbeginn hängt insbesondere von der Wertentwicklung der Fondsanteile ab.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.

jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen ohne dynamischen Zuwachs (nach Abzug der Kosten insbesondere Fondskosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	einmaliges Gesamtkapital (alternative Auszahlungsoption)
... -1,50 %	189,74 EUR	175,03 EUR	65.676,94 EUR
... 0,50 %	270,30 EUR	249,34 EUR	93.561,34 EUR
... 2,50 %	401,15 EUR	370,05 EUR	138.854,14 EUR
... 5,00 %	692,58 EUR	638,88 EUR	239.729,25 EUR
... 6,00 %	874,10 EUR	806,32 EUR	302.559,92 EUR
... 7,50 %	1.255,59 EUR	1.158,24 EUR	434.612,02 EUR

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Wie hoch die Rente ist, die Sie ausgezahlt bekommen, wird zum Rentenbeginn bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir anhand des dann vorhandenen Policenwerts und dem dann berechneten Rentenfaktor Ihre lebenslange garantierte Rente.

Der Rentenfaktor dient dazu, den Policenwert in eine lebenslange Rente umzurechnen. Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Policenwert erhalten.

GARANTIRTER RENTENFAKTOR
14,44 EUR

Diesen verwenden wir mindestens für die Berechnung der lebenslangen monatliche Rente. Unter Zugrundelegung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.12.2060 ein Rentenfaktor von 28,89 EUR. Er ist beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Bis zum vereinbarten Rentenbeginn am 01.12.2060 beträgt die Gesamtkostenquote je nach Wertentwicklung (beispielhaft jährlich -1,50 % bis 7,50 %) zwischen 1,11 % und 1,21 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge reduziert, wenn Fondskosten, Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten bis zum vereinbarten Rentenbeginn abgezogen werden. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote wird nur der Beitrag zur Altersvorsorge ohne den dynamischen Zuwachs berücksichtigt.

Gesamtleistungen mit dynamischem Zuwachs bei Erleben des 01.12.2060

Bei der Berechnung der Leistungswerte sind wir davon ausgegangen, dass die jährliche Steigerung durch den dynamischen Zuwachs in den ersten Versicherungsjahren von 20 % des Vorjahresbeitrags und in den Folgejahren von 5 % wahrgenommen wird.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.

jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen mit dynamischem Zuwachs (nach Abzug der Kosten insbesondere Fondskosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	einmaliges Gesamtkapital (alternative Auszahlungsoption)
... -1,50 %	1.199,76 EUR	1.106,73 EUR	415.283,97 EUR
... 0,50 %	1.528,51 EUR	1.410,00 EUR	529.079,05 EUR
... 2,50 %	2.011,19 EUR	1.855,25 EUR	696.153,80 EUR
... 5,00 %	2.975,13 EUR	2.744,45 EUR	1.029.813,62 EUR
... 6,00 %	3.533,26 EUR	3.259,31 EUR	1.223.006,04 EUR
... 7,50 %	4.646,44 EUR	4.286,18 EUR	1.608.322,33 EUR

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Leistungen im Todesfall

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

EINMALIGES KAPITAL
 IN HÖHE DES
POLICENWERTS

Dieses einmalige Kapital zahlen wir bei Tod vor dem 01.12.2060.

Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

10-FACHE JÄHRLICHE
 AB RENTENBEGINN GARANTIERTE
 RENTE, ABZÜGLICH GEZAHLTER
 RENTEN

Bei Tod ab dem 01.12.2060 zahlen wir ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 10-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge
 während der Aufschubdauer
 ab Rentenbeginn

Fondsanlage
Zusatzrente

Beitrag

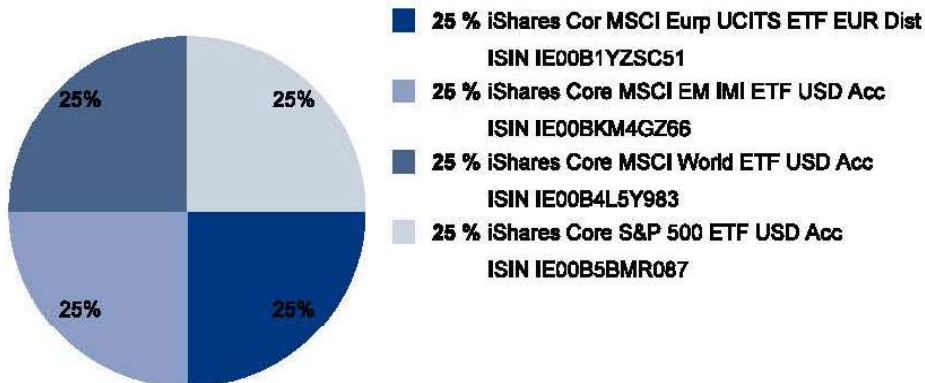
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	monatlich 225,00 EUR
---------------------------------	--------------------------------



Ihr monatlicher Beitrag
225,00 EUR

Fondsauswahl

Die Anlagebeträge werden in folgende Fonds investiert:



Zusätzlich finden Sie eine Übersicht der Ihrer Fondsauswahl zugrunde liegenden Fondskosten sowie der aktuell festgelegten fondsabhängigen Überschussbeteiligung in den "Informationen zum Produkt". Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und Anlagestrategien sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen. Die Aufteilung der Fonds innerhalb einer Anlagestrategie können Sie dabei nicht verändern.

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisinformationsblatt, den Versicherungsinformationen sowie den Versicherungsbedingungen.

Allianz PrivatRente InvestFlex

Persönlicher Vorschlag

Erläuterungen zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Die Wertentwicklung der Allianz PrivatRente InvestFlex ist maßgeblich von der Wertentwicklung der Fondsanteile, die auf Ihren Vertrag entfallen, sowie der Beteiligung an den Überschüssen abhängig.

Erträge der Fonds und Beteiligung an den Überschüssen

Vor Rentenbeginn ist für den Gesamtertrag die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und Anlagestrategien entscheidend. In Abhängigkeit von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge entweder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder ausgeschüttet. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte der Fonds. Mit den ausgeschütteten Erträgen werden neue Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds erworben.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den fondsabhängigen Überschussanteilen. Mit dieser laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert zu.

Ein Teil der bei der Verwaltung Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds einbehaltenen Kosten wird uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen Überschussbeteiligung.

Die fondsabhängige Überschussbeteiligung wird einmal jährlich festgelegt. Aktuell erfolgt die Festlegung so, dass sie in der Höhe mit den Rückvergütungssätzen übereinstimmt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Festlegung bekannt sind.

Ab Rentenbeginn beteiligen wir die Versicherung an den Überschüssen.

Ab Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und ab Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie die Höhe der Aktiendividenden beeinflussen die Kursentwicklung der Fondsanteile. Darüber hinaus beeinflusst Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, maßgeblich die Erträge. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, Kursgewinne zu erzielen, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem Kurseinbruch einen Verlust zu erleiden, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage in den Fonds gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen.

Hinweise zu den ausgewiesenen Gesamtleistungen

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2021) und eine gleichbleibende jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile angenommen.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 0,90 %).

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in EUR exakten Darstellung nur **unverbindliche Beispiele**. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Beteiligung an den Überschüssen nicht garantiert werden können.

Erläuterungen zu den Vorschlagsunterlagen und den rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen

Allianz PrivatRente InvestFlex

Persönlicher Vorschlag

In Ihrem Persönlichen Vorschlag haben wir alle angegebenen Werte entsprechend Ihrer persönlichen Angaben z.B. zum individuellen Beitrag, der Laufzeit und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen, gemäß der unverbindlichen Verbandsempfehlung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ermittelt. Sie finden dort auch die sogenannte Gesamtkostenquote. Im Gegensatz zum Persönlichen Vorschlag sind die Werte des Basisinformationsblatts für einen Musterkunden mit vorgegebener Beitragshöhe und standardisierten Laufzeiten gemäß europäischen Vorgaben berechnet. In Ihren Versicherungsinformationen, die auch gesetzlich vorgeschrieben sind, nennen wir Ihnen die sogenannten Effektivkosten, für deren Berechnung ebenfalls gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Bei den Effektivkosten und der Gesamtkostenquote stimmen die Berechnungsmethoden grundsätzlich überein. Bei der Berechnung der Effektivkosten werden zusätzlich Transaktionskosten und ggf. anfallende Performance Fees (performanceabhängige Kosten) auf die gewählten Fonds berücksichtigt. Die Transaktionskosten entstehen unter anderem aus Marktschwankungen zwischen Kauf und Verkauf der zugrundeliegenden Kapitalanlagen. Die Transaktionskosten werden von Marktveränderungen beeinflusst und unterliegen Schwankungen. Ggf. anfallende Performance Fees unterliegen ebenfalls Schwankungen, da diese von der Performance des Fonds abhängen. Da es sich bei dem gewählten Produkt um ein langfristiges Anlageprodukt handelt, werden diese beiden Größen bei der Berechnung der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

I. Produkt

Allianz Zukunftsrente InvestFlex
der Allianz Lebensversicherungs-AG
www.allianz.de
Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter
08 00.4 10 01 04.

Stand des Basisinformationsblatts: 04.05.2021
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

II. Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art	Das Versicherungsanlageprodukt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Das Versicherungsanlageprodukt unterliegt deutschem Recht.
Ziele	Die Kapitalanlage erfolgt bis zum Rentenbeginn ausschließlich in Fonds, an deren Wertentwicklung der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipiert. Der Kunde wählt dabei Fonds und kann die Zusammenstellung jederzeit ändern. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter www.allianz.de/vorsorge/vorsorgekonzept/basisinformation-bib-fonds zur Verfügung. Dort erhalten Sie gegebenenfalls nähere Informationen dazu, welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale die Fonds berücksichtigen. Die Leistungen orientieren sich im Wesentlichen an der Wertentwicklung der Anteilseinheiten der gewählten Fonds. Während der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage vollständig durch das Versicherungsunternehmen. Bei diesen Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Hierbei setzen wir die Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens der Vereinten Nationen (PRI) um. Wir berücksichtigen ökologische und soziale Merkmale, indem wir uns z.B. für eine kohlenstoffarme Wirtschaft einsetzen.
Kleinanleger-Zielgruppe	Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Neben einer Leistung im Todesfall sollen weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden können. Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Anlage in Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Die Schwankungen variieren je nach den zu Grunde liegenden Fonds. Das zu Rentenbeginn vorhandene Kapital, das der Höhe nach nicht garantiert ist, kann unter der Summe der Anlagen liegen, sodass ein Verlustrisiko besteht.
Versicherungsleistungen und Kosten	Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, wird eine lebenslange ab Rentenbeginn garantierte Rente gezahlt. Die Rente wird ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht. Alternativ zur Rentenzahlung kann der Kunde auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden. Bei Tod der versicherten Person wird die vereinbarte Leistung ausbezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist in Abschnitt III dargestellt. Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,00 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit beträgt die Anlage nach Berücksichtigung der Versicherungsprämie 1.000 EUR. Die Auswirkung des Kostenanteils der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,00 %. Dieser Kostenanteil ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in Abschnitt V in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Es ergibt sich zusätzlich eine Auswirkung des Versicherungsprämienteils, der dem Wert der Versicherungsleistungen entspricht, auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer. Diese beträgt durchschnittlich jährlich 0,00 %.
Laufzeit	Die Laufzeit für dieses Produkt entspricht der Aufschubdauer. Dieses Produkt kann für unterschiedliche Aufschubdauern abgeschlossen werden. Die Berechnungen wurden für eine Aufschubdauer von beispielhaft 40 Jahren durchgeführt. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, z. B. wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

III. Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Das Risiko und die Rendite des Produkts hängen auch von den zugrunde liegenden Fonds ab. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter www.allianz.de/vorsorge/vorsorgekonzept/basisinformation-bib-fonds zur Verfügung.

Risikoindikator

1
2
3
4
5
6
7

◀ Niedrigeres Risiko
Höheres Risiko ▶

Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 3, 4, 5 und 6 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen, 4 einer mittleren, 5 einer mittelhohen und 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig, mittel, mittelhoch oder hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr

davon Versicherungsprämie 0 EUR

Szenarien		1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre
Erlebensfall-Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	135 EUR bis 725 EUR	732 EUR bis 15.846 EUR	782 EUR bis 28.923 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-86,50 % bis -27,47 %	-57,74 % bis -2,27 %	-56,12 % bis -1,66 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	644 EUR bis 735 EUR	6.818 EUR bis 17.360 EUR	7.688 EUR bis 34.449 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-35,59 % bis -26,51 %	-11,90 % bis -1,37 %	-11,43 % bis -0,74 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	740 EUR bis 778 EUR	18.518 EUR bis 29.507 EUR	39.119 EUR bis 104.523 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-25,96 % bis -22,19 %	-0,74 % bis 3,57 %	-0,11 % bis 4,23 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	757 EUR bis 843 EUR	22.573 EUR bis 70.576 EUR	58.658 EUR bis 767.016 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-24,32 % bis -15,72 %	1,14 % bis 10,92 %	1,78 % bis 11,60 %
Kumulierter Anlagebetrag		1.000 EUR	20.000 EUR	40.000 EUR
Todesfall-Szenario				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	790 EUR bis 828 EUR	18.568 EUR bis 29.557 EUR	39.119 EUR bis 104.523 EUR
	Kumulierte Versicherungsprämie	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

IV. Was geschieht, wenn die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Allianz Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem

Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um 5% herabsetzen.

V. Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen. Die Kosten des Produkts hängen auch von den zugrunde liegenden Fonds ab. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter www.allianz.de/vorsorge/vorsorgekonzept/basisinformation-bib-fonds zur Verfügung.

Kosten im Zeitverlauf

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr

Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	268 EUR bis 287 EUR	3.320 EUR bis 8.077 EUR	8.813 EUR bis 32.401 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	27,03 % bis 29,44 %	1,70 % bis 3,96 %	1,07 % bis 3,31 %

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr

Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,13 % bis 0,20 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	-0,09 % bis 1,39 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,88 % bis 3,12 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt II genannten Kosten.

In den angeführten Einstiegskosten sind sämtliche Vertriebskosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihren persönlichen Anlagen oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

VI. Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: bis zum Ende der Aufschubdauer

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten. Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Dieses Produkt kann für unterschiedliche Aufschubdauern abgeschlossen werden. Die Berechnungen wurden für eine Aufschubdauer von beispielhaft **40 Jahren** durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Monatsende kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen unter „Kündigung“.

VII. Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 08 00 4 10 01 04 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.allianz.de, per Brief (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart) oder per E-Mail (Lebensversicherung@allianz.de) bei uns einreichen.

VIII. Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir für Sie erstellt haben. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Versicherungsbedingungen, allgemeine Steuerhinweise.

Flexibler Leistungszeitpunkt

Sie können als Versicherungsnehmer den Leistungszeitpunkt bis auf den 01.12.2053 vorziehen. Ein Aufschub des vereinbarten Rentenbeginns ist längstens bis zum 01.12.2078 möglich. Beispielhaft stellen wir Ihnen dar, wie sich Ihre Leistung zur Altersvorsorge entwickelt, wenn Sie den Leistungszeitpunkt vorziehen bzw. den vereinbarten Rentenbeginn auf den 01.12.2065 aufschieben würden. Dabei haben wir eine **jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 %** angenommen.

Leistungszeitpunkt	01.12.2053	01.12.2060	01.12.2065
Alter der versicherten Person	59 Jahre	66 Jahre	71 Jahre
Lebenslange monatliche Gesamrente in EUR* oder anstelle der Rente	1.729,39	3.533,26	5.759,70
Einmaliges Gesamtkapital in EUR*	697.898,73	1.223.006,04	1.747.480,80

In diesem Beispiel haben wir unterstellt, dass Sie den Gesamtbeitrag bis zum von Ihnen gewünschten Leistungszeitpunkt weiter bezahlen und auch die Erhöhungen durch den Zuwachs wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Ihre Versicherung können Sie nur dann vorzeitig abrufen, wenn die gesamte Altersrente jährlich mindestens 200,00 EUR beträgt.

Steuerliche Vorteile bei der Auszahlung eines Kapitals können nur dann genutzt werden, wenn seit Versicherungsbeginn wenigstens 12 Jahre vergangen sind und Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung über die Entwicklung des Beitrags bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Beiträge jeweils auf den 01.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

Jahr	Monatlicher Beitrag [EUR]
2021	225,00
2022	270,00
2023	324,00
2024	388,80
2025	466,56
2026	559,87
2027	587,86
2028	617,25
2029	648,11
2030	680,52
2031	714,55
2032	750,28
2033	787,79
2034	827,18
2035	868,54
2036	911,97
2037	957,57
2038	1.005,45
2039	1.055,72
2040	1.108,51
2041	1.163,94
2042	1.222,14
2043	1.283,25
2044	1.347,41

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 12

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Jahr	Monatlicher Beitrag [EUR]
2045	1.414,78
2046	1.485,52
2047	1.559,80
2048	1.637,79
2049	1.719,68
2050	1.805,66
2051	1.895,94
2052	1.990,74
2053	2.090,28
2054	2.194,79
2055	2.304,53
2056	2.419,76
2057	2.540,75
2058	2.540,75
2059	2.540,75

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 13

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Tod bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung ist die Gesamtleistung bei Tod jeweils auf den 01.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

**Mögliche Gesamtleistung bei Tod* in EUR bei
einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsantelle...**

Jahr	... von -1,50 %	... von 2,50 %	... von 6,00 %	... von 7,50 %
2021	177,97	178,57	179,07	179,28
2022	2.324,62	2.378,57	2.425,33	2.445,27
2023	4.855,99	5.058,80	5.238,88	5.316,75
2024	7.852,72	8.318,95	8.742,21	8.928,01
2025	11.412,07	12.279,01	13.083,29	13.441,51
2026	15.651,12	17.083,59	18.440,68	19.053,65
2027	20.679,27	22.875,25	24.998,17	25.970,05
2028	26.272,10	29.460,13	32.603,59	34.061,90
2029	32.113,68	36.541,58	40.994,99	43.088,73
2030	38.228,84	44.159,24	50.244,99	53.145,20
2031	44.644,88	52.356,64	60.433,23	64.335,52
2032	51.392,33	61.181,96	71.647,44	76.774,78
2033	58.493,65	70.676,81	83.972,71	90.578,67
2034	65.858,78	80.768,80	97.381,25	105.752,26
2035	73.503,47	91.490,39	111.952,10	122.410,15
2036	81.444,29	102.875,90	127.769,77	140.676,01
2037	89.698,57	114.961,40	144.924,30	160.682,89
2038	98.284,36	127.784,65	163.511,56	182.573,96
2039	107.220,67	141.385,54	183.633,89	206.503,43
2040	116.527,24	155.805,79	205.400,15	232.637,07
2041	126.225,09	171.089,62	228.926,69	261.153,60
2042	136.336,22	187.283,48	254.337,48	292.245,27
2043	146.883,67	204.436,23	281.764,49	326.118,82

* Die Wertentwicklung der Fondsantelle und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 14

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Mögliche Gesamtleistung bei Tod* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsantelle...

Jahr	... von -1,50 %	... von 2,50 %	... von 6,00 %	... von 7,50 %
2044	157.891,33	222.598,93	311.348,08	362.996,34
2045	169.384,64	241.825,73	343.238,01	403.116,94
2046	181.390,17	262.173,39	377.593,71	446.737,65
2047	193.935,71	283.701,55	414.584,79	494.134,63
2048	207.050,78	306.473,22	454.392,16	545.605,00
2049	220.765,88	330.554,34	497.207,92	601.467,69
2050	235.113,37	356.014,47	543.236,89	662.065,60
2051	250.127,17	382.926,72	592.696,86	727.766,98
2052	265.842,81	411.367,94	645.819,49	798.967,41
2053	282.297,83	441.419,19	702.851,50	876.091,98
2054	299.531,36	473.165,35	764.054,98	959.596,81
2055	317.584,06	506.695,36	829.708,31	1.049.971,23
2056	336.493,83	542.097,65	900.102,34	1.147.735,38
2057	356.300,36	579.465,08	975.545,98	1.253.447,23
2058	376.927,15	618.776,35	1.056.248,26	1.367.586,10
2059	397.131,01	658.811,69	1.141.205,30	1.489.428,60

* Die Wertentwicklung der Fondsantelle und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 15

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 30.11. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile...

Jahr	... von -1,50 %	... von 2,50 %	... von 6,00 %	... von 7,50 %
2022	2.064,73	2.110,88	2.150,79	2.167,80
2023	4.557,59	4.743,98	4.909,16	4.980,50
2024	7.507,77	7.947,23	8.345,46	8.520,06
2025	11.010,87	11.838,64	12.605,21	12.946,23
2026	15.181,98	16.560,38	17.863,99	18.452,13
2027	20.160,12	22.284,22	24.334,24	25.271,70
2028	25.732,17	28.828,32	31.876,16	33.288,55
2029	31.550,91	35.865,73	40.198,19	42.232,78
2030	37.640,96	43.435,79	49.372,39	52.198,30
2031	44.029,33	51.581,64	59.477,75	63.288,44
2032	50.746,28	60.351,04	70.601,28	75.617,31
2033	57.825,49	69.796,74	82.838,88	89.311,17
2034	65.167,21	79.836,92	96.153,36	104.365,53
2035	72.787,08	90.503,87	110.623,32	120.894,24
2036	80.701,64	101.831,76	126.332,79	139.020,23
2037	88.928,14	113.856,54	143.371,37	158.875,73
2038	97.484,56	126.615,78	161.834,39	180.603,03
2039	106.389,84	140.149,24	181.823,67	204.355,39
2040	115.663,62	154.498,40	203.447,45	230.297,57
2041	125.326,84	169.707,33	226.821,49	258.607,19
2042	135.401,40	185.822,27	252.069,07	289.475,32
2043	145.910,28	202.891,88	279.321,53	323.107,49
2044	156.877,23	220.967,00	308.718,41	359.724,40

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 16

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile...

Jahr	... von -1,50 %	... von 2,50 %	... von 6,00 %	... von 7,50 %
2045	168.327,61	240.101,54	340.408,75	399.563,73
2046	180.287,88	260.352,03	374.551,11	442.880,97
2047	192.785,69	281.777,83	411.314,21	489.950,59
2048	205.850,46	304.441,72	450.878,03	541.067,97
2049	219.512,55	328.409,33	493.433,67	596.550,10
2050	233.804,20	353.749,93	539.184,88	656.737,84
2051	248.759,16	380.536,32	588.348,33	721.997,26
2052	264.412,83	408.845,02	641.154,45	792.721,56
2053	280.852,59	438.806,74	697.898,73	869.383,31
2054	298.017,41	470.406,03	758.741,90	952.335,96
2055	315.998,24	503.781,88	824.011,37	1.042.116,38
2056	334.832,79	539.022,37	893.996,51	1.139.241,65
2057	354.560,63	576.220,00	969.004,71	1.244.266,54
2058	375.223,07	615.471,48	1.049.362,10	1.357.785,74
2059	395.462,05	655.446,22	1.133.956,47	1.478.967,20

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese entspricht dem aktuellen Fondswert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine sowie ggf. eine Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven für die Zusatzbausteine. Die dargestellte Gesamtleistung bei Kündigung haben wir auf Basis der heutigen Rechnungsgrundlagen ermittelt. Sie kann nicht garantiert werden. Bei der Berechnung haben wir Abzüge berücksichtigt. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen bei Kündigung sind in den angegebenen Werten nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung bis Rentenbeginn 17

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.12. berechnet. Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt.

Jahr	Gesamte einmalige Todesfallleistung*	Monatliche Gesamtrente*
	[EUR]	[EUR]
2060	420.457,94	3.533,26
2061	378.058,82	3.598,80
2062	335.659,70	3.665,53
2063	293.260,58	3.733,47
2064	250.861,46	3.802,64
2065	208.462,34	3.873,07
2066	166.063,22	3.944,78
2067	123.664,10	4.017,79
2068	81.264,98	4.092,14
2069	38.865,86	4.167,85
2070	0,00	4.244,96
2071	0,00	4.323,49
2072	0,00	4.403,47
2073	0,00	4.484,93
2074	0,00	4.567,90
2075	0,00	4.652,41
2076	0,00	4.738,48
2077	0,00	4.826,14
2078	0,00	4.915,42
2079	0,00	5.006,36
2080	0,00	5.098,98
2081	0,00	5.193,31
2082	0,00	5.289,39

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Modellrechnung ab Rentenbeginn 18

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Als Basis für diese modellhafte Darstellung haben wir die mögliche Gesamtrente von 3.533,26 EUR* zugrunde gelegt. Hierbei haben wir eine jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % angenommen. Zudem haben wir bei der Ermittlung der Verlaufswerte die derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass den 01.12. des angegebenen Jahres erlebt.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Informationen zum Produkt

Nähere Einzelheiten zu den folgenden Punkten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

■ Allianz PrivatRente InvestFlex

Dieses Produkt bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und der Fonds, die den von Ihnen gewählten Anlagestrategien zugrunde liegen. Mit Beginn der Rentenzahlung bieten wir Ihnen eine lebenslang garantierte Rente. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Policenwert und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn (s. u.).

Policenwert

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Noch nicht finanzierte Kosten und ausstehende Risikobeiträge werden abgezogen.

Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000,00 EUR Policenwert ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors wird der Rechnungszins und die Sterbetafel verwendet, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne des vorherigen Satzes auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen, der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Der Rentenfaktor zum Rentenbeginn ist mindestens so hoch wie der garantierte Rentenfaktor.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Wird bei Rentenbeginn die gesamte Altersrente von jährlich 200,00 EUR nicht erreicht, wird der Policenwert ausgezahlt.

■ Fondskosten und fondsabhängige Überschussbeteiligung

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ihrer Fondsauswahl zugrunde liegenden Fondskosten zum 13.04.2021 sowie der aktuell festgelegten fondsabhängigen Überschussbeteiligung:

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Fondskosten Im Detail Stand: 13.04.2021

	Anteil	Jährliche Fondskosten	Jährliche anteilige Fondskosten	Jährliche fondsabhängige Überschussbeteiligung	Jährliche anteilige fondsabhängige Überschussbeteiligung
iShares Cor MSCI Eurp UCITS ETF EUR Dist	25 %	0,12 %	0,03 %	0,00 %	0,00 %
iShares Core MSCI EM IMI ETF USD Acc	25 %	0,18 %	0,05 %	0,00 %	0,00 %
iShares Core MSCI World ETF USD Acc	25 %	0,20 %	0,05 %	0,00 %	0,00 %
iShares Core S&P 500 ETF USD Acc	25 %	0,07 %	0,02 %	0,00 %	0,00 %
Gesamt	100 %		0,15 %		0,00 %

Die Fondskosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften in regelmäßigen Abständen neu ermittelt. Sie werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Die Höhe der laufenden Kosten können Sie dem jeweiligen aktuellen Fondsinformationsblatt entnehmen.

■ Dynamischer Zuwachs von Leistung und Beitrag

In diesem Vorschlag wurde die Vereinbarung eines dynamischen Zuwachses von Leistung und Beitrag zugrunde gelegt. Der Gesamtbeitrag wird jährlich um 5 % erhöht. Durch die Beitragsanpassungen erhöhen sich die versicherten Leistungen ohne erneute Risikoprüfung. Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen.

■ Leistung bei Tod

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, wird der Policenwert ausgezahlt.

■ Todesfalleistung ab Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person während der Rentenzahlung, wird eine einmalige Todesfalleistung gezahlt. Diese berechnet sich als ein Vielfaches der jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten.

■ Zusätzlicher Todesfallschutz bei Geburt oder Adoption

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir zusätzlich ein Kapital von 25.000 EUR, wenn der Tod innerhalb von 3 Monaten nach Geburt oder Adoption eines Kindes eintritt. Diesen Todesfallschutz können Sie um weitere 3 Monate auf insgesamt 6 Monate verlängern, indem Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) anzeigen.

■ Steuerliche Aspekte

Ob und inwieweit die beispielhaft dargestellten Leistungen zu versteuern sind, haben wir nicht berücksichtigt. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den Versicherungsinformationen.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Flexible Gestaltungsmöglichkeiten

Sie können Ihren Versicherungsschutz bei bestimmten Ereignissen flexibel an die neuen Lebensverhältnisse anpassen und damit auf Ihre persönliche Situation reagieren oder Ihre Anlageentscheidungen ändern. Einige dieser Gestaltungsmöglichkeiten erläutern wir Ihnen hier:

■ Entnahmen

Sie haben die Möglichkeit, Geld aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Eine Entnahme muss mindestens 500,00 EUR betragen. Zusätzlich müssen nach Entnahmen sowohl der Fondswert als auch die Gesamtleistung bei Kündigung mindestens 500,00 EUR betragen. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe der Beiträge ändern sich dadurch nicht. Bereits erhobene Abschluss- und Vertriebskosten bleiben in Ihrer Höhe von der Entnahme unberührt. Für jede Entnahme werden einmalige Gebühren von 15,00 EUR fällig.

Achtung: Wenn Sie hohe Entnahmen oder mehrere Entnahmen tätigen, kann Ihr ursprünglich vorgesehene Versorgungsziel unter Umständen nicht mehr erreicht werden. Auch können Entnahmen zu einer außer Verhältnis stehenden Reduzierung der garantierten Leistungen und der Gesamtleistungen führen. Entnahmen haben zudem Auswirkungen auf die im Dokument "Versicherungsinformationen" dargestellte Rendite. Durch Entnahmen kann es unter Umständen sogar zu negativen Renditen kommen.

■ Neuaufteilung der Anlagebeträge und Umschichten der Fondsanteile

Während der Aufschubdauer können Sie die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge für die zukünftig zufließenden Beiträge ändern. Es ist auch möglich, die auf die Versicherung entfallenden Fondsanteile ganz oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds und Anlagestrategien umzuschichten. Bei Anlagestrategien erfolgt die Umschichtung gesamthaft für die zugrunde liegenden Fonds. Durch diese Änderungen entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

■ Aktives Ablaufmanagement

In den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn können Sie auf Wunsch am aktiven Ablaufmanagement teilnehmen. Dabei werden die auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten stufenweise in risikoarme Fonds umgeschichtet. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht.

■ Beitragserhöhungen

Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie den Beitrag für Ihre Versicherung und damit Ihre Altersvorsorgeleistungen jederzeit erhöhen. Der Erhöhungsbetrag darf pro Jahr 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres nicht übersteigen. Nicht ausgeübte Beitragserhöhungen können Sie in den Folgejahren auch nachholen. Erhöhungsbeiträge aus dem dynamischen Zuwachs und bereits geleistete Zuzahlungen werden dabei berücksichtigt. Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich, sofern die versicherte Person rechnermäßig nicht älter als 67 Jahre ist und sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren jeweils maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

■ Zuzahlungen

Während der Aufschubdauer haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Altersvorsorge durch Zuzahlungen **ohne Risikoprüfung** zu erhöhen. Die Höhe einer Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen maximal 30.000 EUR betragen. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe der Beiträge ändern sich durch Zuzahlungen nicht.

Achtung:

- Für jede Zuzahlung werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten erhoben. Wenn Sie vor Zuzahlungen Entnahmen getätigt haben, reichen Zuzahlungen abhängig vom Zeitpunkt und der Höhe unter Umständen nicht aus, um die entstandenen Renditeverluste auszugleichen.

■ Einschluss einer Hinterbliebenenvorsorge

Sofern die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 40 Jahren noch nicht überschritten hat, kann bei Geburt bzw. Adoption eines Kindes, Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, Beendigung der Berufsausbildung sowie bei Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie (Wert mindestens 100.000 EUR) durch die versicherte Person **ohne erneute Risikoprüfung** nachträglich eine Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen werden, sofern keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

■ Stundung und Teilbeitragszahlung in Elternzeit, bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit

Besteht Ihre Versicherung bereits seit 3 Jahren und befinden Sie sich in Elternzeit, Kurzarbeit oder sind Sie arbeitslos, können Sie die Beiträge stunden lassen. Der Versicherungsschutz bleibt in vollem Umfang erhalten. Hierfür verlangen wir während der Elternzeit, der Kurzarbeit oder der Arbeitslosigkeit und höchstens für einen geschlossenen Zeitraum von 3 Jahren keine Zinsen. In dieser Zeit führen wir den Fonds und Anlagestrategien keine Beitragsteile zu. Die offenen Beiträge müssen Sie nach Ende des Stundungszeitraums nachzahlen. Wenn Sie mehrmals in Elternzeit, in Kurzarbeit oder arbeitslos sind, können die Beiträge jeweils wieder gestundet werden. Diese Option können Sie während der gesamten Vertragslaufzeit insgesamt für 6 Jahre nutzen.

Wenn für den Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind und Sie sich in Elternzeit, beruflicher Weiterbildung oder Kurzarbeit befinden oder arbeitslos sind, können Sie Ihre Beiträge vorübergehend reduzieren. Dies ist längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Jahren möglich. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Elternzeit, beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeit, oder Arbeitslosigkeit höchstens für 6 Jahre. Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Einzelheiten zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten - insbesondere zu weiteren Voraussetzungen - teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit. Sie finden diese auch in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Abrufleistungen

Sie können den Leistungszeitpunkt vorziehen. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, würden sich bei einer Wertentwicklung vor Kosten von 6,00 % folgende Gesamtleistungen ergeben:

Beginn der Rentenzahlung	Ihr Alter	Lebenslange monatliche Gesamrente*
01.12.2053	59 Jahre	1.729,39 EUR
01.12.2054	60 Jahre	1.918,10 EUR
01.12.2055	61 Jahre	2.126,77 EUR
01.12.2056	62 Jahre	2.356,57 EUR
01.12.2057	63 Jahre	2.611,47 EUR
01.12.2058	64 Jahre	2.892,04 EUR
01.12.2059	65 Jahre	3.198,89 EUR

oder anstelle der Rentenzahlung:

Wahl der Kapitalzahlung zum	Ihr Alter	Einmaliges Gesamtkapital*
01.12.2053	59 Jahre	697.898,73 EUR
01.12.2054	60 Jahre	758.741,90 EUR
01.12.2055	61 Jahre	824.011,37 EUR
01.12.2056	62 Jahre	893.996,51 EUR
01.12.2057	63 Jahre	969.004,71 EUR
01.12.2058	64 Jahre	1.049.362,10 EUR
01.12.2059	65 Jahre	1.133.956,47 EUR

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Hierbei haben wir unterstellt, dass die Leistungen aus Zuwachs mit dem derzeitigen Rechnungszins und den derzeitigen Annahmen zur Lebenserwartung berechnet werden.

* Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: RF1UZ ; Überschussverwendung im Rentenbezug: Zusatzrente

07.09.2021/20:12 60/053/1700 onl210701/07.21 IVT 346.01(3478)

Univ.antrag: 929 IBED: 21.06.2021

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195 (06/2021)
mit den Abänderungen FR2, FR8
- Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205
(12/2020)
mit der Abänderung DY2

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B1 (12/2020)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C1 (12/2020)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G195 (06/2021)

Fondsinformationsblatt: iShares Core S&P 500 ETF USD Acc (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Cor MSCI Eurp UCITS ETF EUR Dist (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI EM IMI ETF USD Acc (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI World ETF USD Acc (07/2020)

Funktionsweise InvestFlex (07/2021)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Versicherungsantrag vom _____

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C, D und E in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte polizieren.
- der Originalantrag wird anstelle des Beiblatts eingereicht.

Interne Vermerke S
 ZJ ZN

NeuantragFonds

4

Antrag

Antrag auf Abschluss

einer Allianz PrivatRente InvestFlex

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

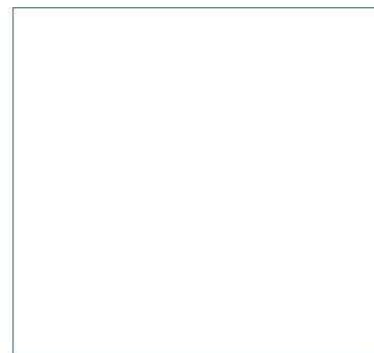
Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel Herr _____
 Anredezusatz _____
 Adelstitel / Adelsbez. _____ / _____
 Name

Vorname
 Straße, Haus-Nummer
 Postleitzahl, Ort Heilbronn

Land
 Telefon+
 Mobiltelefonnummer+
 Fax+
 E-Mail+
 Geburtsdatum
 Geburtsort
 Geburtsland
 Geburtsname
 Staatsangehörigkeit
 Familienstand+

 +freiwillige Angabe



L



Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

KA

PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

Versicherungsbeginn	01.12.2021
Beginn der Rentenzahlung	01.12.2060
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	39 Jahre
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	0 %
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	225,00 EUR

Dynamischer Zuwachs des Beitrags: **5 % des Vorjahresbeitrags**

Es ist eine Beitragsdynamik von 5 % des Vorjahresbeitrags vereinbart. Abweichend wird ab dem zweiten bis zum sechsten Versicherungsjahr eine Beitragserhöhung von 20 % des Vorjahresbetrags festgelegt. Hierdurch können Sie Ihre Altersvorsorge schrittweise innerhalb von 5 Jahren auf das angestrebte Zielniveau anheben.



Weitere Informationen zum gewählten Zuwachs finden Sie in den "Informationen zum Produkt".

4

Antrag

Leistungen aus der Altersvorsorge



Zukunftsrente InvestFlex mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.12.2060

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.

Wie hoch die Rente ist, die Sie ausgezahlt bekommen, wird zum Rentenbeginn bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir anhand des dann vorhandenen Policenwerts und dem dann berechneten Rentenfaktor Ihre lebenslange garantierte Rente.

Der Rentenfaktor dient dazu, den Policenwert in eine lebenslange Rente umzurechnen. Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Policenwert erhalten.

GARANTIERTER RENTENFAKTOR
14,44 EUR

Diesen verwenden wir mindestens für die Berechnung der lebenslangen monatliche Rente. Unter Zugrundelegung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.12.2060 ein Rentenfaktor von 28,89 EUR. Er ist beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

L



Leistungen im Todesfall

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

EINMALIGES KAPITAL
IN HÖHE DES
POLICENWERTS

Dieses einmalige Kapital zahlen wir bei Tod vor dem 01.12.2060.

PESVA03440

KA

Versicherungsantrag vom _____

4

Antrag

NeuantragFonds

Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

10-FACHE JÄHRLICHE
AB RENTENBEGINN GARANTIERTE
RENTE, ABZÜGLICH GEZAHLTER
RENTEN

Bei Tod ab dem 01.12.2060 zahlen wir ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 10-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge
während der Aufschubdauer
ab Rentenbeginn

Fondsanlage
Zusatzrente

Beitrag

zu zahlender Beitrag im 1. Jahr

monatlich
225,00 EUR



Ihr monatlicher
Beitrag
225,00 EUR

Fondsauswahl

Die Anlagebeträge werden in folgende Fonds investiert:

- 25 % des Anlagebetrags iShares Cor MSCI Eurp UCITS ETF
EUR Dist
(ISIN IE00B1YZSC51)
- 25 % des Anlagebetrags iShares Core MSCI EM IMI ETF USD
Acc
(ISIN IE00BKM4GZ66)
- 25 % des Anlagebetrags iShares Core MSCI World ETF USD
Acc
(ISIN IE00B4L5Y983)
- 25 % des Anlagebetrags iShares Core S&P 500 ETF USD Acc
(ISIN IE00B5BMR087)

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und Anlagestrategien sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen. Die Aufteilung der Fonds innerhalb einer Anlagestrategie können Sie dabei nicht verändern.

L

Inkasso

Beitragszahler
Zahlungsart
Konto-Nr.
Bankleitzahl
Name und Anschrift des Geldinstitutes
IBAN
BIC

der Versicherungsnehmer
Einzugsermächtigung

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Bitte unterzeichnen Sie das SEPA-Mandat unter Punkt C in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag. (Zwingend bei Lastschrift.)

Die Abbuchung der Folgebeiträge erfolgt jeweils zum 1. des Monats

Bei einem 'sonstigen wirtschaftlich Berechtigten' handelt es sich um eine Person, die Sie als Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags beauftragt hat. Sie steht in keinem direkten Bezug zum Vertrag. Es handelt sich also nicht um bekannte Vertragsbeteiligte, wie z.B. den Beitragszahler oder den Bezugsberechtigten.

NeuantragFonds

Sonstiger wirtschaftlich Berechtigter

Anrede _____
 Name _____

 Rechtsform _____
 Straße, Haus-Nummer _____

 Postleitzahl, Ort _____

 Land _____

4

Antrag

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt.

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV—0783Z0 beifügen.

Identifizierung des Versicherungsnehmers nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer
 Personalausweis
 Nummer
 Ausstellende Behörde
 Ausstellungsland
 Ausstellungsdatum
 Ablaufdatum



Die Identität des Versicherungsnehmers wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

Identifizierung der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/aufretenden Person nach dem Geldwäschegesetz:

Natürliche Person: _____
 Personalausweis Reisepass elektr. Aufenthaltstitel
 Nummer _____
 Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ausstellungsdatum _____
 Ablaufdatum _____

L



Die Identität der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/aufretenden Person wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

PESVA03440

KA

Versicherungsantrag vom _____

4

Antrag

NeuantragFonds

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit des Antragstellers nach FATCA/CRS

Staat 1
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Staat 2
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Staat 3
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft? ja nein

Sie verpflichten sich, Änderungen im Zusammenhang mit Ihrer steuerlichen Ansässigkeit unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich der Allianz Deutschland AG mitzuteilen.
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertrags- und Personendaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigt für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung und den Fonds:

Solange die 1. versicherte Person lebt: **der Versicherungsnehmer**
Bei Tod der versicherten Person: **der zum Todeszeitpunkt mit der 1. zu versichernden Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte**

Die Auswahl des Bezugsrechts wurde mit dem Kunden besprochen.

Zielmarkt (vom Vermittler auszufüllen)

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes ja nein
Falls nein Begründung: _____

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Zusätzliche Unterlagen/Klauseln

-
-

L

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

- keine

■ angekündigte Fragebögen

- keine

■ vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

4

NeuantragFonds

Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"?

ja

nein

Zur Freischaltung sind beide Angaben zwingend erforderlich.

Mobiltelefonnummer

E-Mail

Antrag

L

KA



PESVA03440

Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

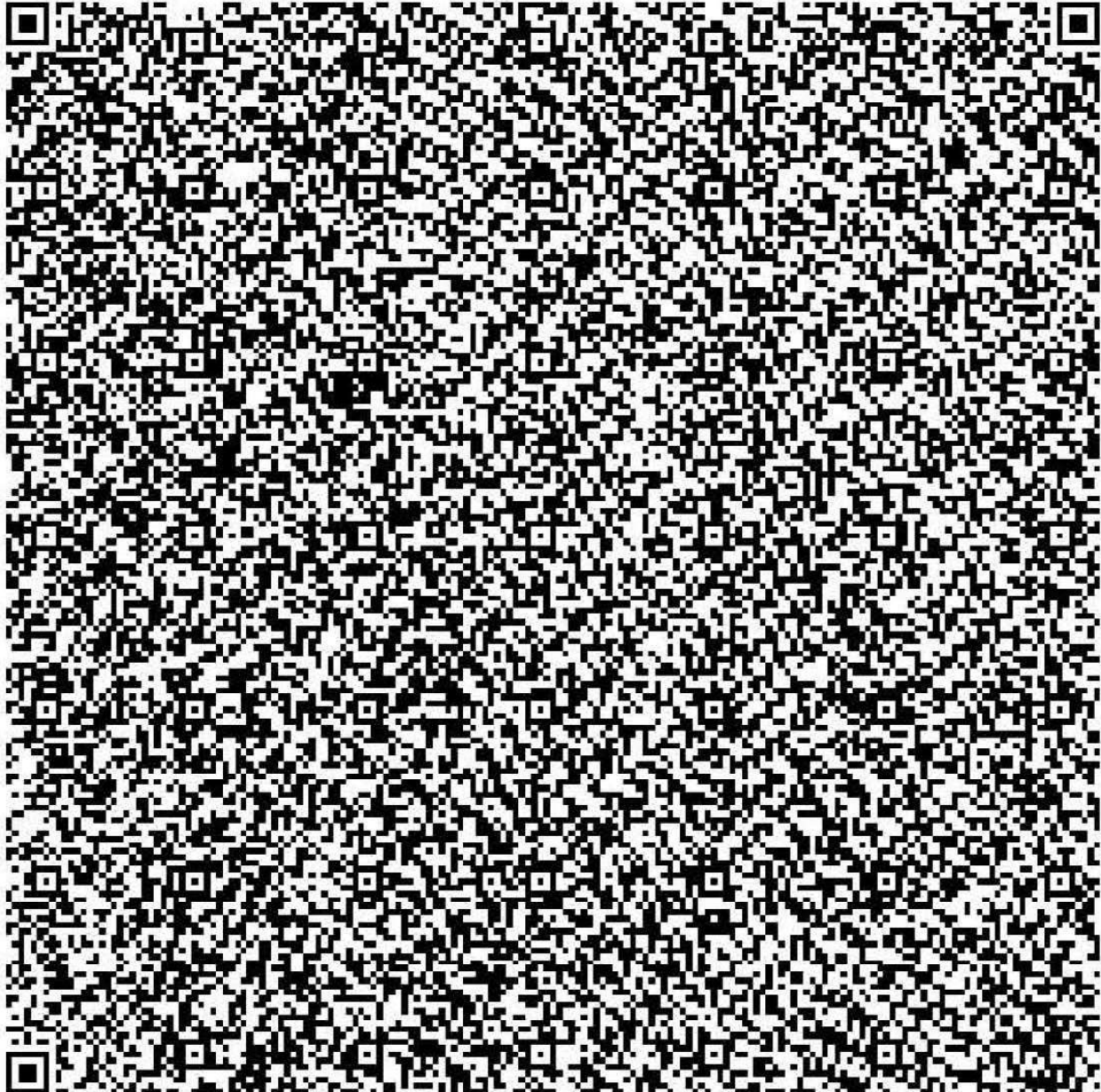


Versicherungsantrag vom _____

Wichtig: Bitte dieses Blatt unbedingt mit dem Antrag einreichen.

Der nachfolgende QR-Code dient zur Digitalisierung Ihrer Personen- und Antragsdaten im Innendienst. Dadurch können wir die Antragsbearbeitung schnellstmöglich für Sie durchführen und abschließen.

NeuantragFonds



4

Antrag

L

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte polizieren.
- der Originalantrag wird anstelle des Beiblatts eingereicht.

ZJ ZN

4

NeuantragFonds

Erklärungen und Hinweise zum

Antrag vom ^{NQ27} _____ auf Abschluss einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Antrag

bel der Allianz Lebensversicherungs-AG

NQ3 Antragsnummer: | ____| | ____| | ____| | ____| | ____| | ____|
NQ46 Versicherungsbeginn: 01.12.2021

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. _____

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel Herr _____
Anredezusatz _____
Adelstitel / Adelsbez. _____ / _____
Name _____

Vorname _____
Straße, Haus-Nummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Land _____
Geburtsdatum _____

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

L



Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

A.2. Erklärungen zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

KA

PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

4

Antrag

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt *). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, Lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde** ich die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde** ich die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

KA



Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

4

Antrag

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt, diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen und entbinde die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

II. Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung

Wirtschaftsauskunft (in Einzelfällen bei einer beantragten Leistung von mehr als 400.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro)

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z.B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF Bürgel GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend "Auskunftei") einholt

Dabei kann die Auskunftei der Allianz Lebensversicherungs-AG ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten **Wahrscheinlichkeitswert** auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunftei übermittelt.

Zu den genannten Zwecken entbinde ich die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunftei von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise**Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.



PESVA03440

L

KA

Versicherungsantrag vom _____

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.4 10 01 04 oder Lebensversicherung@allianz.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, einschließlich Gesundheitsdaten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Versicherungsunternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**Vermittler:**

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.allianz.de/datenschutz] entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

NeuantragFonds

4

Antrag

L

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

4

Antrag

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Datenaustausch mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- mit Risikozuschlag und/oder
- mit Leistungsausschluss oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:



PESVA03440

L

KA

Versicherungsantrag vom _____

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Direct Versicherungs-AG (Konzerngesellschaft der Allianz SE), Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- AGA Service Deutschland GmbH* (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Pro Claims Solutions GmbH (Unterstützung bei der Leistungsfallbearbeitung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für bei der Presse-Versorgung versicherbare Personen)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmender betrieblichen Altersversorgung)
- WebID Solutions GmbH (Durchführung des Videoident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- IDnow GmbH (zur Dokumentenidentifikation aufgrund Geldwäschegesetz)
- Syncier GmbH (Plattform für Datenaustausch und -aufbereitung)
- SCHUFA Holding AG (Durchführung des SCHUFA-Webservice zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Deutsche Post AG (Durchführung des Postident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

NeuantragFonds

4

Antrag

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Dr. Andreas Wimmer, Vorsitzender; Katja de la Viña, Laura Gersch, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 801/V90801011184;

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSysRL

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

L

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

C. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsführende Gesellschaft Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut welse ich an, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschritteinzug wird mir spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Versicherungsnehmer

Kontoinhaber
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Geldinstitut
IBAN
BIC

NeuantragFonds

4

Antrag

L

KA



PESVA03440

Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

SEPA-Lastschriftmandat

Ich erteile der vertragsführenden Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem auf der vorherigen Seite beschriebenen Inhalt.

Ort, Datum

NQ99

Kontoinhaber

D. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung, ab.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der "Wichtigen Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz".

Ort, Datum

NQ18

NQ25

Vermittler

E. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

Vorschlag inkl. Basisinformationsblatt - KID_RF1_LF_40

Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag" und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz" in Papierform.

Versicherungsinformationen - Allianz PrivatRente InvestFlex inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit und Allgemeinen Steuerregelungen



PESVA03440

4

Antrag

L

KA

Versicherungsantrag vom _____

NeuantragFonds

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

* Baustein Altersvorsorge - Zukunftrente InvestFlex E195 (06/2021)

mit den Abänderungen FR2, FR8

* Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205 (12/2020)

mit der Abänderung DY2

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B1 (12/2020)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C1 (12/2020)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G195 (06/2021)

Fondsinformationsblatt: iShares Core S&P 500 ETF USD Acc (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Cor MSCI Eurp UCITS ETF EUR Dist (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI EM IMI ETF USD Acc (07/2020)

Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI World ETF USD Acc (07/2020)

Funktionsweise InvestFlex (07/2021)

4

Antrag

NQ26



L

KA



PESVA03440

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex
vom 7. September 2021

für

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz PrivatRente InvestFlex versichert?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Versichert ist

Ihre Altersvorsorge bei Erleben des 01.12.2060

Zu diesem Zeitpunkt erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Sie können stattdessen eine einmalige Auszahlung aus dem vorhandenen Policenwert wählen.

Die Rente, die ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir zum 01.12.2060. Für die Berechnung verwenden wir den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Policenwert und den dann berechneten Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange Rente umzurechnen. Er gibt an, wie viel monatliche Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten und wird zum Rentenbeginn berechnet. Die Berechnung erfolgt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2021 wären in diesem Sinne vergleichbar die Sofortrente mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3 oder die Sofortrente mit Beitragsrückgewähr nach Tarif R4. Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins von 0,90 Prozent.

Wir garantieren Ihnen, dass der Rentenfaktor für die Berechnung der lebenslangen monatlichen Rente zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der **garantierte Rentenfaktor von 14,44 EUR**.

Leistungen im Todesfall

Bei Tod vor dem 01.12.2060

Wir zahlen ein

einmaliges Kapital in Höhe des

Policenwerts

Todesfallleistung ab dem 01.12.2060

Wir zahlen ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 10-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.12.2021** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags. Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft finden Sie im vorherigen Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz PrivatRente InvestFlex versichert?".

Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

Zu zahlender Beitrag	monatlich 226,00 EUR
----------------------	-------------------------

Sie wünschen den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag. Nähere Einzelheiten finden Sie im Antrag.

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am **01.12.2021** beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbaren, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am **01.11.2060** fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Welche Kosten fallen an?

Alle nachfolgend genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Zuwachserhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen oder Wegfall von Zusatzversicherungen können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen.

In dem bei Vertragsschluss vereinbarten laufenden monatlichen Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert, sie werden nicht gesondert erhoben:

Abschluss- und Vertriebskosten		übrige Kosten vor Rentenbeginn (bis 30.11.2060)		Verwaltungskosten ab Rentenbeginn (01.12.2060)
Versicherungsjahr	Betrag	für jedes Versicherungsjahr		für jedes Jahr des Rentenbezugs
1. - 6.	438,75 EUR	121,50 EUR	zusätzlich weitere Verwaltungskosten	1,75 EUR je 100 EUR gezahlter Rente
insgesamt	2.632,50 EUR	davon Verwaltungskosten 81,00 EUR	0,60 EUR je 100 EUR Policenwert	

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Die oben genannten Kosten ergeben sich für den bei Vertragsschluss vereinbarten laufenden Beitrag. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen vollständigen Überblick über die festgelegten Kostenhöhen und Bezugsgrößen.

	Abschluss- und Vertriebskosten	übrige Kosten		Verwaltungskosten im Leistungsfall
Altersvorsorge	2,50 % der Bruttobeitragssumme	Bis zum Rentenbeginn		Ab Rentenbeginn 1,75 % je gezahlter Rente
Zuwachs		4,50 % je Bruttobeitrag	jährlich 0,60 % des Policenwerts	
Zuzahlung zur Altersvorsorge	2,50 % einmalig je Zuzahlung	2,00 % einmalig je Zuzahlung		

Auch bei den Zusatzbausteinen gilt, dass die Beiträge, die über die bei Vertragsabschluss vereinbarten Beiträge hinaus gezahlt werden, z.B. durch Zuwachs und Zuzahlung, den oben genannten Kostensätzen unterliegen. Bei Zuzahlungen können die übrigen Kosten je Zuzahlung im Vergleich zu den übrigen Kosten je Bruttobeitrag reduziert sein.

Zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Kosten kommen als übrige Kosten vor Rentenbeginn die Kosten für das Management einer Anlagestrategie hinzu, sofern diese erhoben werden. Falls Sie später eine Anlagestrategie auswählen, können Sie die Höhe der Kosten für das Management dieser Anlagestrategie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Die Effektivkosten geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Abzug von Kosten der gewählten Fonds, Abschluss- und Vertriebskosten sowie sämtlichen übrigen Kosten vor Rentenbeginn reduziert. In den Effektivkosten werden Beitrags- und Überschussanteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) verwendet werden, nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Effektivkosten wird nur der Beitrag zur Altersvorsorge ohne den dynamischen Zuwachs berücksichtigt.

- Die Effektivkosten betragen 1,19 Prozentpunkte

Wir haben diese ausgehend von einer simulierten Wertentwicklung berechnet.

In den Effektivkosten sind auch die Kosten der von Ihnen gewählten Fonds enthalten.

Die Kosten auf die gewählten Fonds betragen jährlich 0,16 % zum Stichtag 01.03.2021. In diesen Kosten sind Transaktionskosten und ggf. Performance Fees bereits berücksichtigt. Die angegebenen Kosten auf die gewählten Fonds können nicht garantiert werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Fonds in regelmäßigen Abständen neu. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Zusätzlich sind jährliche fondsabhängige Überschüsse in Höhe von 0,00 % kostenmindernd berücksichtigt, diese werden einmal jährlich festgelegt.

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Falls dieser Vertrag dem Anwendungsbereich von Versorgungsausgleichen unterliegt, können im Falle eines internen Versorgungsausgleichs Teilungskosten entstehen. Dabei richtet sich die Höhe der Teilungskosten nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich und ist gemäß der jeweils für diesen Vertrag gültigen Teilungsordnung auf höchstens 500,00 EUR begrenzt. Diese Kosten können wir nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen.

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?

Die Höhe des Policenwerts ist maßgeblich von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen.

Bitte beachten Sie, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Beteiligung an den Überschüssen nicht garantiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Chancen und Risiken finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" unter "Chancen und Risiken des Kapitalmarkts". Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FHV0120 für den Baustein zur Altersvorsorge

Die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann von Ihnen in der Aufschubdauer jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung".

Wenn Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anfechten. Wenn Sie den Erstbeitrag bzw. einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen (vgl. hierzu auch den Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?" in diesen Versicherungsinformationen).

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 30.11. des angegebenen Jahres ohne dynamischen Zuwachs berechnet.

Jahr	Abzug bei Kündigung [EUR]	Gesamtleistung bei Kündigung* nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % vor Kosten [EUR]
2022	50,00	2.150,79
2023	50,00	4.466,66
2024	50,00	6.903,50
2025	50,00	9.467,66
2026	50,00	12.165,77
2027	50,00	15.004,80
2028	50,00	18.443,45
2029	50,00	22.061,74
2030	50,00	25.869,04
2031	50,00	29.875,23
2032	50,00	34.090,72
2033	50,00	38.526,43
2034	50,00	43.193,87
2035	50,00	48.105,14
2036	50,00	53.272,97
2037	50,00	58.710,77
2038	50,00	64.432,68
2039	50,00	70.453,48
2040	50,00	76.788,80
2041	50,00	83.455,11
2042	50,00	90.469,69
2043	50,00	97.850,70
2044	50,00	105.617,31
2045	50,00	113.789,65

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Jahr	Abzug bei Kündigung	Gesamtleistung bei Kündigung* nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % vor Kosten
	[EUR]	[EUR]
2046	50,00	122.388,91
2047	50,00	131.437,40
2048	50,00	140.958,61
2049	50,00	150.977,19
2050	50,00	161.519,15
2051	50,00	172.611,84
2052	50,00	184.284,03
2053	0,00	196.615,98
2054	0,00	209.539,56
2055	0,00	223.138,26
2056	0,00	237.447,38
2057	0,00	252.504,04
2058	0,00	268.347,25
2059	0,00	285.018,13

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Abzug bei Kündigung

Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor.

Der in der Tabelle ausgewiesene Abzugsbetrag besteht ggf. aus mehreren Teilen. Warum der Abzug erforderlich ist, wird nachfolgend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.

Gesamtleistung bei Kündigung nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % vor Kosten

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese entspricht dem aktuellen Fondswert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine sowie ggf. eine Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven für die Zusatzbausteine. Bei Kündigung nehmen wir den in der Spalte "Abzug bei Kündigung" ausgewiesenen Abzug vor. Bei der Berechnung der Gesamtleistung bei Kündigung haben wir den Abzug bei Kündigung bereits berücksichtigt. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

Die der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus dem zum 01.12.2060 vorhandenen Policenwert mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Die Entwicklung der Fonds ist in ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Zukunftsrente InvestFlex nicht garantieren. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR.

Wenn die Gesamtrente zum Rentenbeginn weniger als 200,00 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente zum Rentenbeginn einmalig ein Kapital in Höhe des Policenwerts zum Ende der Aufschubdauer. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR.

Ihre Versicherung können Sie nur dann beitragsfrei fortführen, wenn der Fondswert mindestens 1.000,00 EUR beträgt. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung ausgezahlt.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart, Deutschland. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Eine Antragsbindungsfrist besteht nicht. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland: Fax an 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 7,50 EUR pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivatRente InvestFlex

Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Beschwerdeverfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Webseite: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die von Ihnen gewählten Fonds bzw. Anlagestrategien können ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine bestimmte nachhaltige Investition anstreben.

Eine nachhaltige Kapitalanlagestrategie bedeutet für uns langfristige ökonomische Wertschöpfung, verbunden mit einem vorausschauenden Konzept für ökologische Selbstverpflichtung, soziale Verantwortung und gute Unternehmensführung.

Durch das Finanzprodukt geförderte ökologische und/oder soziale Merkmale oder angestrebte nachhaltige Investitionen

Die Kapitalanlage erfolgt bis zum Rentenbeginn ausschließlich in Fonds.

Die von Ihnen aus dem Fondsuniversum auswählbaren Fonds sowie Anlagestrategien zugrunde liegen, werden nach festgelegten Kriterien ausgewählt und müssen Mindestanforderungen erfüllen. Die entsprechenden Kapitalverwaltungs-gesellschaften sind Unterzeichner der Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) oder verfügen über eigene ESG-Richtlinien.

Ob die aus dem Fondsuniversum auswählbaren Fonds sowie Anlagestrategien eine bestimmte nachhaltige Investition anstreben oder ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, können Sie den Dokumenten entnehmen, die hier abgelegt sind: <https://www.allianz.de/service/dokumente/nachhaltigkeit/>

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Kapitalanlageentscheidungen

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Investition haben können, wenn sie eintreten.

Die Kapitalanlage erfolgt ausschließlich in Fonds. Für die von Ihnen gewählten Fonds bzw. Anlagestrategien tragen Sie die Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlagerisikos.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds können Auswirkungen auf die Rendite haben. Bei den Fonds werden die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken anhand des Morningstar Sustainability Ratings eingeschätzt. Dieses Rating misst die im Fonds enthaltenen ungemanagten Nachhaltigkeitsrisiken relativ zu seiner Peergroup. Je niedriger das Rating, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auch materialisieren. Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken könnte sich negativ auf die Rendite eines Fonds auswirken.

ESG
Environmental=Umwelt,
Social=Soziales und
Governance=
Unternehmensführung

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Verstoß gegen anerkannte Arbeitsstandards, Korruption.

Allgemeine Steuerregelungen für private Lebens - und Rentenversicherungen bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Beiträge für Lebens- und Rentenversicherungen und evtl. Beitragsteile für einen ergänzenden Todesfallschutz können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beiträge zu Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Beiträge zu Pflegeversicherungen können im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Lebensversicherungsbeiträge, Beiträge zu Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Beiträge zu Pflegeversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge entsprechend folgender Tabelle:

	Wie werden die Erträge ermittelt?	Wie werden die Erträge besteuert?
<p>Kapitalzahlungen, insbesondere bei Kündigung/Entnahmen und zeitlich befristeten Rentenzahlungen aus der Altersvorsorge</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen. Von den Leistungen werden auch die Beitragsteile für einen mitversicherten Todesfallschutz und die damit verbundene Absicherung der Hinterbliebenen abgezogen. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p> <p>Soweit es sich für steuerliche Zwecke bei Ihrem Vertrag um eine fondsgebundene oder hybride Versicherung handelt, bleiben 15 % der Erträge steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen. Eine solche fondsgebundene oder hybride Versicherung liegt vor, wenn die Sparanteile ganz oder teilweise direkt in Investmentfonds angelegt werden.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Es wird von uns eine Kapitalertragsteuer von 25 % des gesamten Unterschiedsbetrages von Versicherungsleistung und Beiträgen, zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bei Auszahlung abgezogen. Eine Festsetzung der Steuerlast findet durch das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung statt.</p>
<p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Von den Leistungen werden auch die Beitragsteile für einen mitversicherten Todesfallschutz und die</p>	<p>Die Erträge werden mit einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert. Durch den Steuerabzug ist die Steuer abgegolten ("Abgeltungsteuer") und es findet keine weitere Festsetzung nach dem individuellen Einkommensteuersatz statt.</p>

ST_LVRV_(2019.10)

ST_LVRV_(2019.10)

	<p>damit verbundene Absicherung der Hinterbliebenen abgezogen. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p> <p>Soweit es sich für steuerliche Zwecke bei Ihrem Vertrag um eine fondsgebundene oder hybride Versicherung handelt, bleiben 15 % der Erträge steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen. Eine solche fondsgebundene oder hybride Versicherung liegt vor, wenn die Sparanteile ganz oder teilweise direkt in Investmentfonds angelegt werden.</p>	<p>mensteuer-Satz mehr statt. Ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Erträge stattdessen nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zu besteuern, ist dies auf Antrag beim Finanzamt möglich.</p>
	Wie werden die Erträge ermittelt?	Wie werden die Erträge besteuert?
<p>Lebenslange Rentenzahlungen und zeitlich befristete Rentenzahlungen aus den Zusatzbausteinen</p>	<p>Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn, der Rentenzahlungsdauer sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Eine ggf. eingeschlossene Pflegerente ist steuerfrei, wenn sie dem Pflegebedürftigen zustehen.</p>
<p>Erlöse aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen</p>	<p>Der Veräußerungsgewinn ist zu besteuern. Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin gezahlten Beiträgen.</p>	<p>Die erzielten Gewinne unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer-Zuschlag). Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.</p>
<p>Kapitalzahlungen im Todesfall</p>	einkommensteuerfrei	

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungsteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Wichtige Hinweise

Wenn Sie eine in Ihren Versicherungsbedingungen enthaltene Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Beitragserhöhung, Zuzahlung, Beitragsfreistellung) ausüben, kann dies u. U. nachteilige Auswirkungen auf die Besteuerung von Kapitalzahlung, Kündigungsleistung, Entnahmen und zeitlich befristete Rentenzahlungen aus der Altersvorsorge haben. Über die möglichen steuerlichen Folgen informieren wir Sie vor der beabsichtigten Ausübung auf Anfrage.

Handelt es sich bei Ihrer Versicherung nicht um eine private Versicherung, sondern gehört diese in den betrieblichen Bereich, gelten abweichende Steuerregelungen.

📄 Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds	2
3. Leistung aus der Überschussbeteiligung	6
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	8
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	8
6. Ihre Mitwirkungspflichten	9
7. Kosten Ihres Vertrags	9
8. Beitragsfreistellung	10
9. Kündigung.....	12
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	12
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195.....	19

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung.....	20
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen.....	22
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	22
4. Sonstige Bestimmungen.....	23
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205.....	23

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	24
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	24
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	25

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	27
2. Versicherungsschein	27
3. Deutsches Recht	27
4. Zuständiges Gericht	27
5. Verjährung	27
6. Informationen während der Vertragslaufzeit	28

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	29

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Pollicenwert** (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Da die Entwicklung der Fonds nicht vorherzusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (siehe Absatz 3).

a) Pollicenwert

Den **→Pollicenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

Bei der Berechnung wird der **→Fondswert** zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der **→Fondswert** Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird.

Für die Ermittlung des **→Pollicenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer** wird der **→Anteilswert** am achtletzten **→Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn herangezogen.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR **→Pollicenwert** ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den

→Rechnungszins und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des **→Pollicenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien** zugrunde liegen, abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den **→Fondswert** zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(4) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe des **→Pollicenwerts** zum Ende der **→Aufschubdauer**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Festlegung dieses Mindestbetrags verbietet, ist eine geringere Rente zulässig.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie keinen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den **→Pollicenwert**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

b) Leistung mit Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir?" ergibt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Pollicenwerts

Für die Ermittlung des **→Pollicenwerts** werden die Anteilheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, erhöhen den **→Pollicenwert**.

(3) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen

Wenn die **→versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags berechnen wir den garantierten Rentenfaktor auf Basis der folgenden Rechnungsgrundlagen:

- unserer unternehmenseigenen Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- dem →**Rechnungszins** 0,9 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und In anderen Fällen

Bei Beitragserhöhungen berechnen wir die Erhöhungen der Beiträge grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Beitragserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Beitragserhöhung die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Beitragserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Beitragserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Beitragserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Beitragserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhung der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.4) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** zugrunde liegen. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 3 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?**
- 2.2 **Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 2.3 **Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?**
- 2.4 **Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteileinheiten finanziert?**

- 2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteeleinheiten umschichten lassen?
- 2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?
- 2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- 2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung

Bei Ihrer Versicherung werden Sie bis zum Ende der →**Aufschubdauer** an der Wertentwicklung der Anteeleinheiten

- der von Ihnen gewählten Fonds und
- der Fonds, die den von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** zugrunde liegen, beteiligt.

(2) Anlagestrategie

a) Bei einer von uns angebotenen →**Anlagestrategie** handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der →**Aufschubdauer** müssen von uns →**Anlagestrategien** neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Wenn wir →**Anlagestrategien** anbieten, bezeichnen wir die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt als →**Struktur**.

Für jede →**Anlagestrategie** wird festgelegt, ob eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wir die →**Struktur** zusammenstellen und überprüfen sowie Anweisungen zur Umschichtung erteilen. Änderungen der →**Struktur** und Umschichtungen erfolgen ohne Ihre Zustimmung.

Die →**Struktur** der →**Anlagestrategie** wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei einer Änderung der →**Struktur** der →**Anlagestrategie** wird uns der Tag genannt, ab dem die Änderung der Struktur gilt. Die Änderung an der →**Struktur** wird entsprechend für die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteeleinheiten zu ihrem →**Anteilswert** durchgeführt. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den →**Anteilswert** des genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. →**Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds im Zeitverlauf kann sich die prozentuale Aufteilung der Fonds, die einer →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, gegenüber der →**Struktur** der Anlagestrategie verändern. Ist eine solche Abweichung gegeben, kann uns eine Anweisung erteilt werden, die aktuelle prozentuale Aufteilung wieder an die prozentuale Aufteilung gemäß →**Struktur** anzupassen. In diesem Fall erfolgt eine Umschichtung ohne Änderungen an der →**Struktur**. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den →**Anteilswert** des uns genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. →**Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Für das Management der →**Anlagestrategie** können Kosten entstehen. Diese werden monatlich durch den Verkauf von Anteeleinheiten der jeweiligen →**Anlagestrategie** direkt entnommen.

b) Wenn Sie eine oder mehrere →**Anlagestrategien** gewählt haben, können Sie Informationen über die aktuell gültige →**Struktur** der von Ihnen gewählten Anlagestrategien jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der →**Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteeleinheit (Anteilswert)

Der Wert einer Anteeleinheit (→**Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →**Anteilswert** entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den →**Bankarbeitstagen** in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteeleinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteeleinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteeleinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteeleinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der →**Anteilswert** bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteeleinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

(3) Überführung der Anteeleinheiten zum Rentenbeginn

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →**Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten dem Anlagestock. Den zugehörigen →**Fondswert** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erwerben wir mit den Beiträgen, soweit diese nicht zur Deckung von übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) vorgesehen sind, Anteeleinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteeleinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend.

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erwerben wir mit dem Beitrag, soweit dieser nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 vorgesehen ist, Anteeleinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung der Beiträge in Anteeleinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend.

c) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteeleinheiten

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteeleinheiten wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

Ab einem Beitrag von 5.000 EUR erwerben wir zunächst bis zum 36. Kalendertag nach Ausfertigung des Versicherungsscheins mit den in diesem Zeitraum eingegangenen Beiträgen, soweit diese nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen sind, Anteeleinheiten an einem Geldmarktfonds. Im Anschluss schichten wir die Anteeleinheiten aus dem Geldmarktfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** um. Der Umschichtung wird der →**Anteilswert** des 36. Kalendertags nach Ausfertigung des Versicherungsscheins zugrunde gelegt. Sofern bei der Umschichtung die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach Ziffer 2.7 bzw. nach Ziffer 2.8, wenn die Fondsanteile einer oder mehreren →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen.

(2) Verwendung der Erträge

Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteeleinheiten wie folgt verwendet:

- Sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder
- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteeleinheiten erworben.

a) Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der →**Anteilswert**.

b) Erwerb neuer Anteeleinheiten

Wenn die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum →**Anteilswert** des →**Bankarbeitstages**, an dem die Ausschüttung erfolgt, in Anteeleinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteeleinheiten werden anschließend Ihrem Vertrag zugeordnet.

2.4 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteeleinheiten finanziert?

(1) Voraussetzungen

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, finanzieren wir die fälligen Beiträge zur Risikodeckung bei Versicherungen gegen einmaligen Beitrag und bei beitragsfreien Versicherungen nach Ziffer 7.1 Absatz 4 durch den Verkauf von Anteeleinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

(2) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteeleinheiten

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteeleinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →**Fondswert** nicht mehr ausreicht, um den vollen Beitrag zur Risikodeckung durch die in Absatz 1 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag und damit der Versicherungsschutz. Wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteeleinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und →**Anlagestrategien** ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und →**Anlagestrategien**, davon bis zu 3 Anlagestrategien wählen (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(2) Auswählbare Fonds und Anlagestrategien

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge nach Absatz 1 und die Umschichtungen von Anteeleinheiten nach Absatz 3 können Sie

aus den Fonds und den →**Anlagestrategien** wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteeleinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds und →**Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(3) Umschichtung von Anteeleinheiten

a) Umschichtung von Anteeleinheiten an Fonds

Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten an Fonds, die nicht einer →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, ganz oder teilweise

- in einen oder mehrere Fonds
 - bzw. in eine oder mehrere Anlagestrategien
- umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteeleinheiten zu ihrem →**Anteilswert** in Anteeleinheiten
- der neu gewählten Fonds
 - bzw. der Fonds, die der neu gewählten →**Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, angelegt.

b) Umschichtung von Anteeleinheiten an Fonds aus Anlagestrategien

Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten an Fonds aus einer von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie** in ihrer Gesamtheit ganz oder teilweise

- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere von Ihnen neu gewählten Anlagestrategien

umgeschichtet werden. Bei einer teilweisen Umschichtung werden die Anteeleinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis umgeschichtet, in dem sich der →**Fondswert** der →**Anlagestrategie** auf die einzelnen Fonds aufteilt. Die umzuschichtenden Anteeleinheiten werden zu ihrem →**Anteilswert** in Anteeleinheiten

- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten →**Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, angelegt.

Innerhalb einer →**Anlagestrategie** sind keine Umschichtungen möglich. Auch können Sie nicht Anteeleinheiten an einzelnen Fonds, die einer von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, umschichten.

c) Voraussetzungen der Umschichtung

Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteeleinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteeleinheiten desselben Fonds bzw. dieselbe →**Anlagestrategie** kaufen.

Für das Umschichten der Anteeleinheiten können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und →**Anlagestrategien** wählen.

(4) Zeitpunkt der Ausführung

Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Eingangstag Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 →**Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(5) Aktives Ablaufmanagement

3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein Angebot für ein aktives Ablaufmanagement.

Wir schichten dabei die Anlagen, aktuell monatlich, zu ihrem →**Anteilswert** von risikoreicheren in risikoärmere Fonds um. Derzeit handelt es sich bei den risikoärmeren Fonds während der ersten 18 Monate um einen Rentenfonds, während der zweiten 18 Mona-

te um einen Geldmarktfonds. Details zu den Fonds finden Sie in unserem Angebot zum Ablaufmanagement.

Das Umschichtungsvolumen beträgt aktuell im ersten Monat ein Sechshunddreißigstel des dann aktuellen Werts der risikoreicheren Fonds, im zweiten Monat ein Fünfunddreißigstel, im dritten Monat ein Vierunddreißigstel usw., bis im letzten Monat des Ablaufmanagements eine vollständige Umschichtung erfolgt. Indem wir umschichten, reduzieren wir in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen.

Wir ändern für Sie auch die Aufteilung der Anlagebeträge. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die Beiträge ebenfalls in die vorgesehenen risikoärmeren Fonds.

Zusätzliche **→Kosten** entstehen Ihnen hierbei nicht. Der garantierte Rentenfaktor ändert sich durch das aktive Ablaufmanagement nicht.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) aussetzen oder wieder aufnehmen.

2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie die **→Anteilswerte** sowie die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den **→Fondswert** entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

(1) Änderung der Fondspalette

Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Angebot an Fonds kann während der gesamten **→Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegte Rückgabe- und Rücknahmebeschränkungen von Investmentanteilen bzw. Anteilseinheiten, wie die Aussetzung der Rücknahme und die Einführung von Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem **→Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds.

- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Fondmanagers des von Ihnen gewählten Fonds.
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche Fonds oder **→Anlagestrategien** aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteilseinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche **→Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteilseinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

(1) Änderung der Auswahl an Anlagestrategien

Wenn wir **→Anlagestrategien** anbieten, kann dieses Angebot während der gesamten **→Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der **→Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch der Anlagestrategie

Wenn in Bezug auf eine von Ihnen gewählte **→Anlagestrategie** erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, die von Ihnen gewählte Anlagestrategie auszutauschen und durch eine andere Anlagestrategie oder durch einen oder mehrere Fonds zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- der Verlust der Zulassung für die Vermögensverwaltung der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung der Vermögensverwaltung für **→Anlagestrategien** der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn die von Ihnen gewählte **→Anlagestrategie** bzw. einer oder mehrere der zugrunde gelegten Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in das Angebot an Anlagestrategien bzw. Fonds üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir die **→Anlagestrategie** in Abstimmung mit dem **→Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Performance im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Anlagestrategiemangers der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategie**.

- die von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme der Anlagestrategie in das Angebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- ein der →**Anlagestrategie** zugrunde liegender Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme in die Anlagestrategie vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche →**Anlagestrategien** oder Fonds aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der Fonds, die der nicht mehr zur Verfügung stehenden →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →**Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in Fonds, die einer oder mehreren anderen →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, oder in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die →**Anlagestrategien** und Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen, die einer oder mehreren →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffer 3.2). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) **Komponenten der Überschussbeteiligung**
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →**Rückstellung für Beiträgerrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beiträgerrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der →**Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →**Rückstellung für Beiträgerrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →**Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beiträgerrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder

- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle Überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus den fondsabhängigen Überschussanteilen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Fondsabhängige Überschussanteile

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds außerhalb einer **→Anlagestrategie** berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden monatlich dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

Der fondsabhängige Überschussanteil einer **→Anlagestrategie** ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds, die Ihrer Versicherung innerhalb einer Anlagestrategie zugrunde liegen. Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen **→Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden addiert und monatlich der **→Anlagestrategie** zugeteilt.

Die **→Bezugsgröße** eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten **→Anteilswerten** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein

→Bankarbeitstag, so ist der Bewertungstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der **→Aufschubdauer** ist die **→Bezugsgröße** der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) in den jeweiligen Fonds bzw. in die jeweilige **→Anlagestrategie** fließt.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit den einzelnen fondsabhängigen Überschussanteilen der Fonds außerhalb einer **→Anlagestrategie** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteilheiten am jeweiligen Fonds.

Mit den fondsabhängigen Überschussanteilen der **→Anlagestrategien** erwerben wir vor Rentenbeginn Anteilheiten nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen **→Struktur** der jeweiligen Anlagestrategie.

Die Überschussanteile sind damit für die Erhöhung des **→Policenwerts** gebunden.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →**Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →**Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(2) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - Im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) **Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht**
Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →**versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
 - vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
- wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod hinzu. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die **→versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherte Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der **→versicherten Person** und

- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, finanzieren wir dabei die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) monatlich den Fonds entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.9 und Ziffer 10.5 Absatz 3) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.8) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.11 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) der Erhöhungsbeiträge monatlich den Fonds entnommen.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in jedem Jahr der →**zusätzlichen Aufschubdauer** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) monatlich den Fonds entnommen.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→**Kosten**). Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Fondswerts** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.9), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.8) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die übrigen Kosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:

- Die übrigen Kosten (→**Kosten**), die auf den →**Fondswert** entfallen, finanzieren wir monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.
- Die übrigen Kosten (→**Kosten**), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten auf den →**Fondswert** bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den Fonds. Diese Kosten können sich ändern. In den →**Anteilswerten** sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Die aktuellen Fondskosten können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

(4) Besonderheiten für den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen

Beim Verkauf von Anteileinheiten nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 und Ziffer 2.4 werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →**Fondswert** Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von

Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats.

(5) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteileinheiten

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →**Fondswert** nicht mehr ausreicht, um die Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) durch die in den Ziffern 7.1 Absätze 1 und 2 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag und damit der Versicherungsschutz. Wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs
Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofem uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**
- 8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestfondswert

a) Leistung ohne Baustein Kapital bei Tod

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistung nur dann weiter, wenn der →**Fondswert** nach dem Abzug nach Absatz 5 mindestens 1.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt Ihre Versicherung. Wir zahlen dann, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

b) Leistung mit Baustein Kapital bei Tod

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistung nur dann weiter, wenn der →**Fondswert** nach den in Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen sowie dem Abzug nach Absatz 5 mindestens 1.000 EUR beträgt. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Versicherung. Dann zahlen wir, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

c) Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bank-**

arbeitstag bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem →**Antellwert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die garantierte beitragsfreie Leistung

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, bleibt dieser bestehen, allerdings in veränderter Höhe. Das Kapital bei Tod setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt. Übersteigt das vereinbarte Garantiekapital bei Tod nach dieser Herabsetzung 100 Prozent der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte Garantiekapital bei Tod auf 100 Prozent der gezahlten Beiträge.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

b) Auswirkungen auf den Fondswert bei einem abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod

- Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, erwerben wir mit dem für das vereinbarte Garantiekapital bei Tod zur Verfügung stehenden →**Deckungskapital** Anteilseinheiten nach der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie dem Anlagestock zu.
- Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, decken wir fällige Beiträge zur Risikodeckung durch den monatlichen Verkauf von auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten, die wir dem Anlagestock entnehmen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in Ziffer 7.1 Absatz 4 und Ziffer 2.4.

(5) Abzug

Vom →**Fondswert** Ihrer Versicherung ziehen wir 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen ab. In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteilseinheiten. Ziffer 7.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechtmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten besteht. Nähere Infor-

mationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in alter Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente die →**versicherte Person** berufsunfähig bzw. pflegebedürftig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die →**versicherte Person** pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die →**versicherte Person** pflegebedürftig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

- Wenn Sie Bausteine
- Berufsunfähigkeitsvorsorge und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder
 - Pflege- oder Kindervorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
 - dem Beitrag für die Altersvorsorge und
 - dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und dem Baustein Pflegezusatzrente und

- dem Beitrag für die Pflege- oder Kindervorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und Sie nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen, berechnen wir das neue Garantiekapital bei Tod nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem →**Fondswert** der Versicherung.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat der Rückkaufswert mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmertsätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem →**Anteilswert**, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zurückerstattet, soweit sie nicht bereits in Anteilseinheiten angelegt wurden.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 3.3).

(5) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten besteht. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
- 10.4 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?
- 10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.6 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung einschließen?
- 10.7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- 10.8 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.9 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.10 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- 10.11 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.12 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 10.13 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.14 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte, für die Umwandlung in Anteilseinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Kapital bei Tod,
- Kapital bei Unfalltod oder
- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufsunfähigkeitsrente und gegebenenfalls eine Pflegezusatzrente zahlen, erbringen wir diese Leistungen unverändert weiter.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die **→versicherte Person** ist zum aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1

unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des **→Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achtletzte, für die Umwandlung in Anteilseinheiten der letzte **→Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den **→Policenwert**. Für die Ermittlung des **→Policenwerts** werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem **→Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, erhöhen den **→Policenwert**.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:

- Kapital bei Tod,
- Berufsunfähigkeitsvorsorge und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente und
- Kapital bei Unfalltod.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.8) und Zahlungen (siehe Ziffer 10.9) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des **→Policenwerts**, der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhanden ist, erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir aus dem nicht ausgezahlten **→Policenwert** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital aus-

zahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete →**Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →**Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitaleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn erlischt Ihre Versicherung.

10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die →**versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →**versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen

und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.

- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.5 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie auf die Versicherung entfallende Anteileinheiten auf ein persönliches Depot übertragen?

(1) Übertragung zum vereinbarten Rentenbeginn

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, können Sie die Anteileinheiten, die zum Ende der →**Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallen, ganz oder teilweise auf ein persönliches Depot übertragen lassen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Für eine teilweise Übertragung muss die Rente aus dem verbleibenden →**Policenwert** mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Der Fonds, dessen Anteileinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen bei vollständiger Übertragung

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten erlischt Ihre Versicherung.

o) Auswirkungen bei teilweiser Übertragung

Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nach der Übertragung verbleibenden →**Pollicenwert** berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Übertragung bei Tod

Wenn wir bei Tod vor Rentenbeginn eine Leistung erbringen, kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass die am Todestag auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot übertragen werden. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuführen.

Wenn die Leistung bei Tod den Wert der zu übertragenden Anteilseinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszuführen.

a) Voraussetzungen

- Den Antrag muss der Anspruchsberechtigte gleichzeitig mit der Meldung des Todesfalls stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteilseinheiten zum Eingang der Todesfallmeldung mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteilseinheiten der Anspruchsberechtigte übertragen will, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, kann dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnommen werden.

b) Auswirkungen

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(3) Übertragung bei Kündigung

Im Falle einer Kündigung können Sie beantragen, dass wir die Anteilseinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, abzüglich eines Abzugs nach Ziffer 9.2 Absatz 2, auf ein persönliches Depot übertragen. Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuführen.

Wenn die Leistung bei Kündigung den Wert der zu übertragenden Anteilseinheiten übersteigt, behalten wir uns vor, den Restbetrag auszuführen.

a) Voraussetzungen

- Den Antrag können Sie nur zusammen mit der Kündigung stellen.
- Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der Wert der Anteilseinheiten, die bei Kündigung auf Ihre Versicherung entfallen, mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Es liegt kein Übertragungsausschluss nach Absatz 4 vor.
- Der Fonds, dessen Anteilseinheiten Sie übertragen wollen, darf keine institutionelle Anteilsklasse sein. Ob dies der Fall ist, entnehmen Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt.

b) Auswirkungen

Mit der Übertragung aller auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten auf ein persönliches Depot und Auszahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Restbetrags erlischt Ihre Versicherung.

(4) Übertragungsausschlüsse

a) Keine Übertragung bei Kapitalentnahme

Bei einer Kapitalentnahme (siehe Ziffer 10.10) können Sie die Anteilseinheiten nicht auf ein persönliches Depot übertragen lassen.

b) Keine Übertragung aufgrund von US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen

Das Recht auf Übertragung auf ein persönliches Depot ist aus US-börsenaufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn Sie als Anspruchsberechtigter eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Staatsangehörigkeit der USA (bzw. eines amerikanischen Außengebietes, insbesondere Amerikanisch-Samoa, Guam, Bund der Nördlichen Marianen, Amerikanische Jungferninseln, Puerto Rico) unabhängig vom Wohnort;
- Wohnsitz in den USA bzw. in einem der genannten Länder unabhängig von der Staatsangehörigkeit;
- unter das Einkommensteuergesetz der USA fallen.

10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.6 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie vor Rentenbeginn einen Baustein Kapital bei Tod ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der →**versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns nachweisen.
- Die →versicherte Person ist →rechnungsmäßig nicht älter als 40 Jahre.
- Die →versicherte Person ist nicht →berufsunfähig.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der →versicherten Person zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

- Das vereinbarte Garantiekapital bei Tod muss mindestens 10 Prozent der Summe der für die gesamte →Aufschubdauer vereinbarten Beiträge für alle Bausteine mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Kindervorsorge betragen.
- Das vereinbarte Garantiekapital bei Tod darf höchstens 50.000 EUR betragen.

(4) Auswirkungen

Für den Baustein Kapital bei Tod gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.7 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden.
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses eines Versicherungsschutzes für den Pflegefall ab Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn jederzeit Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Pro Jahr darf der Erhöhungsbetrag (inklusive dynamischem Zuwachs) 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieser Ziffer und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.

Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Die →versicherte Person ist →rechnungsmäßig nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben →versicherten Person bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Kapital bei Tod,
 - Kindervorsorge,
 - Kapital bei Unfalltod,
 - Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit,
 - Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder
 - Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers
- abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Leistungen aus den Bausteinen Pflegerente, Kinderpflegerente und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen

Für den Teil des →Policenwerts, der sich aus den Erhöhungen des Beitrags ergibt, berechnen wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbetrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→Kosten) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.9 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(1) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

(2) Auswirkungen

Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist.

(3) Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten

Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten wird der →**Antellwert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Bei einer →**Anlagestrategie** ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle →**Struktur** maßgebend.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(5) Rechnungsgrundlagen

Für den Teil des →**Policenwerts**, der sich aus der Zuzahlung ergibt, berechnen wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung entsprechend Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

10.10 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der →**Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- Der verbleibende →**Fondswert** der Versicherung zum Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 500 EUR betragen.
- Der verbleibende nach Ziffer 9.2 berechnete Betrag muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 500 EUR betragen.
- Eine Entnahme kann nur insoweit erfolgen, als wir die Anteilseinheiten der Fonds zurückgeben können. Bei der Ermittlung des verbleibenden →**Fondswerts** und des verbleibenden nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags berücksichtigen wir nur die Anteilseinheiten, bei denen eine Rückgabe unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Den →**Fondswert** ermitteln wir unverzüglich, spätestens im Laufe des 5. →**Bankarbeitstags** nach Eingang Ihrer Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail).

(2) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.11 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →**Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vereinbarte Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →**Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →**versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die →**versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →**rechnungsgemäß** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöht sich der →**Policenwert** ab dem ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.12 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitrags-teile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Ihr Verlangen Ihre Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit,
- Elternzeit oder
- beruflicher Weiterbildung.

Die Beiträge reduzieren wir, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung der von Ihnen nicht gezahlten Beitragsteile in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 oder eine Teilbeitragszahlung nach Absatz 2 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist, müssen Sie die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten oder reduzierten Beiträge gilt Ziffer 2.3 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.13 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weiter-

geführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich,

- wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt
- und, wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, der →**Fondswert** mindestens 1.000 EUR beträgt.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsherabsetzung. Geht der Antrag auf Beitragsherabsetzung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteilseinheiten mit dem →**Antellswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsherabsetzung vorhanden ist.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteilseinheiten besteht.

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen.

Für die Berechnung gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 4 gilt entsprechend.

10.14 Was gilt, wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Wert und der Zusammensetzung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Anteilseinheiten und nach der abgelaufenen Versicherungsdauer. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 9.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehensantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex E195

In Ihrem Vertrag werden aufgrund besonderer Vereinbarung bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch die nachfolgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Abänderung FR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 3.2.4 wird ersetzt durch:

"3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 10.3 Absatz 4 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung FR8: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn, wenn ab Rentenbeginn keine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vereinbart ist?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?"

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug). Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 10.1 Absatz 2 b), Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern."

Ziffer 10.3 Absatz 3, Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Eine vereinbarte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern."

Ziffer 10.5 wird ersetzt durch:

"10.5 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?"

(1) Erhöhung oder Verringerung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 10.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(2) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfalleistung beantragen: Sie können die Zahlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Poliztenwerts** verlangen abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Poliztenwerts** ist der achteletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

(3) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach

versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 und 2 muss uns grundsätzlich spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Wie erhöht sich der Beitrag?**
- 1.2 **Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?**
- 1.3 **Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?**
- 1.4 **Wann können Sie Beitrag und Leistung letztmalig erhöhen?**

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfalleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(3) Leistungserhöhungen bei vereinbartem Garantiekapital bei Erleben

Wenn Sie ein Garantiekapital bei Erleben vereinbart haben, führt die Beitragserhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich.

(4) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von versicherter Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Pflegezusatzrente

Wenn Sie ergänzend zu Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsrente einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gelten die Regelungen nach Absatz 4 für die Erhöhung beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente ebenfalls für die Erhöhung der Pflegezusatzrente. Die garantierte Pflegezusatzrente darf zudem monatlich 2.000 EUR nicht überschreiten.

(6) Leistungserhöhungen beim Baustein Kinderpflegerente

Wenn Sie einen Baustein Kinderpflegerente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der Kinderpflegerente aufgrund der Beitragser-

höhung das Verhältnis von versicherter Kinderpflegerente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 80 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der Kinderpflegerente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).
- mehr als 80 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der Kinderpflegerente auf 80 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).

(7) Leistungserhöhungen beim Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbartem Garantiekapital bei Tod zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod auf 100 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(8) Leistungserhöhungen beim Baustein Kapital bei Unfalltod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Unfalltod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbartem Garantiekapital bei Unfalltod zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod auf 100 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(9) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Die Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(10) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhung der Leistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Beitragserhöhung wirkt sich - sofern vereinbart - bei dem Garantiekapital bei Erleben und der garantierten Mindestrente bzw.

bei dem Garantiekapital bei Tod sowie bei abgeschlossenen Bausteinen ab dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbegins aus. Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.
- eine Zukunftsrente InvestFlex oder InvestFlex mit Garantie ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Fondswert ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.

(11) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Leistungen aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, des Rückkaufswerts, des Abzugs und der Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wann können Sie Beitrag und Leistung letztmalig erhöhen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnerische Alter von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung des Beitrags ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalles ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalles ausgesetzt?

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir,

- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit verringert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.
- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist und der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik,
- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts bei einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex,
- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit verringert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese übrige Kosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) E205

In Ihrem Vertrag werden aufgrund besonderer Vereinbarung bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch die nachfolgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Abänderung DY2: Was gilt bei vereinbarter "Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags"?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufwert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufwert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen,

der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschriftinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohn-

sitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Anlagestrategie:

Bei einer von uns angebotenen Anlagestrategie handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der Aufschubdauer müssen von uns Anlagestrategien neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Anteilswert:

Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den Bankarbeitstagen in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteilseinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteilseinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteilseinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen, gegebenenfalls nach Berücksichtigung uns in Rechnung gestellter Handelsgebühren Dritter.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in

unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteilseinheiten, der Höhe des Beitrags, vom Policenwert und der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Fondswert:

Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Struktur:

Die Struktur bezeichnet im Rahmen einer Anlagestrategie die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds, die dieser Anlagestrategie zugrunde liegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD (Acc) CSSPX

Morningstar Rating™
★★★★★

Morningstar® Sustainability Rating

Morningstar Kategorie Index
Russell 1000 TR USD

Morningstar Kategorie™
Aktien USA Standardwerte Blend

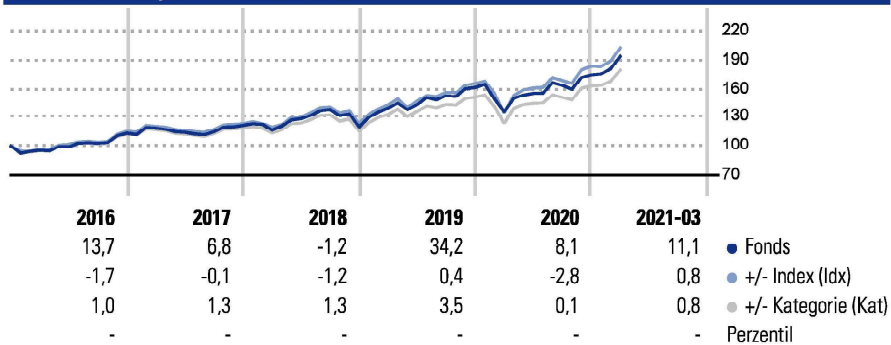
Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Lieferung der Nettogesamtrendite (Net Total Return) des Referenzindex (der S&P 500), abzüglich der Gebühren und Kosten und Transaktionskosten des Fonds. Der Referenzindex ist ein Aktienindex aus Wertpapieren, der sich auf das Large Cap-Segment des US-amerikanischen Marktes konzentriert und Aktien von Unternehmen enthält, die in der Regel ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aufnahmefähig sind an nationalen Börsen in den USA notierte Wertpapiere. Der Referenzindex[...]'

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Aktien auf lange Sicht hohes Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig, Kursverluste möglich. Wertschwankung kann erhöht sein.

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)



Kategorie Nachhaltigkeit (10 Okt 2020)

Non-ESG	Basic	ESG	ESG-Impact
0	1	2	3

Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2021)

◀ Geringeres Risiko Höheres Risiko ▶

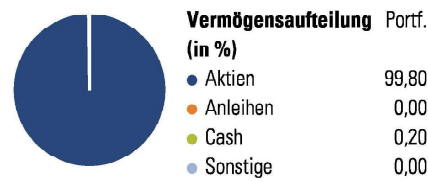
1 2 3 4 5 6 7

◀ Typischerweise niedrigere Erträge Typischerweise höhere Erträge ▶

Lfd. Wertentwicklung % (12 Apr 2021)

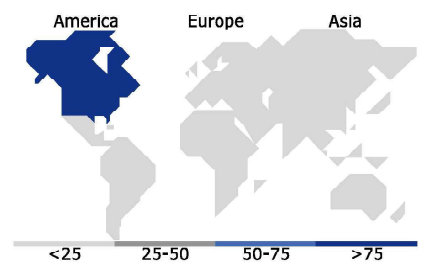
	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	37,7	-4,2	-1,5
3 Jahre p.a.	18,8	-1,1	1,3
5 Jahre p.a.	15,7	-0,8	1,1
10 Jahre p.a.	16,3	-0,5	2,0

Portfolio 08 Apr 2021



Anlagestil Aktien

Anlagestil	% Akt
Sehr Groß	51,76
Groß	33,85
Mittelgroß	14,30
Klein	0,08
Micro	0,00
Ø Marktkap. (Mio.)	180.976,20 USD



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf
Apple Inc	IT	5,92
Microsoft Corp	IT	5,50
Amazon.com Inc	IT	4,07
Facebook Inc A	IT	2,17
Alphabet Inc A	IT	1,95
Alphabet Inc Class C	IT	1,88
Tesla Inc	IT	1,51
Berkshire Hathaway Inc Class B	Finanz	1,45
JPMorgan Chase & Co	Finanz	1,36
Johnson & Johnson	Pharma	1,23
Positionen Aktien Gesamt		505
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		27,04

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	31,24
Rohstoffe	2,29
Konsumgüter zyklisch	12,31
Finanzdienstleistungen	14,20
Immobilien	2,43
Sensibel	46,96
Telekommunikation	11,14
Energie	2,69
Industriewerte	9,04
Technologie	24,09
Defensiv	21,81
Konsumgüter nicht zyklisch	6,47
Gesundheitswesen	12,71
Versorger	2,62

Regionen

Region	% Akt
Amerika	98,95
USA	98,95
Kanada	0,00
Lateinamerika	0,00
Europa	0,83
Vereinigtes Königreich	0,51
Eurozone	0,00
Europa - ex Euro	0,32
Europa - Schwellenländer	0,00
Afrika	0,00
Mittlerer Osten	0,00
Asien	0,21
Japan	0,00
Australasien	0,00
Asien - Industrieländer	0,05
Asien - Schwellenländer	0,17

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
	Ireland - ETF	Währung	USD	Verwaltungsvergütung p.a.	0,07%
Auflagedatum	19 Mai 2010	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Fondsmanager	Nicht offengelegt	ISIN	IE00B5BMR087	Administrationsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	19 Mai 2010	WKN	Λ0YEDG	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Kurs (12.04.2021)	USD 418,01	Anteilkategorie	Publikumsfonds	Laufende Kosten (03 Feb 2021)	0,07%
Fondsvolumen (Mio.)	USD 46.622,13			zgl. Performance Fee (31 Jul 2020)	-

* Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Dist) IMEU

Morningstar Rating™
★★★★

Morningstar® Sustainability Rating
●●●●●

Morningstar Kategorie Index
MSCI Europe NR EUR

Morningstar Kategorie™
Aktien Europa Standardwerte Blend

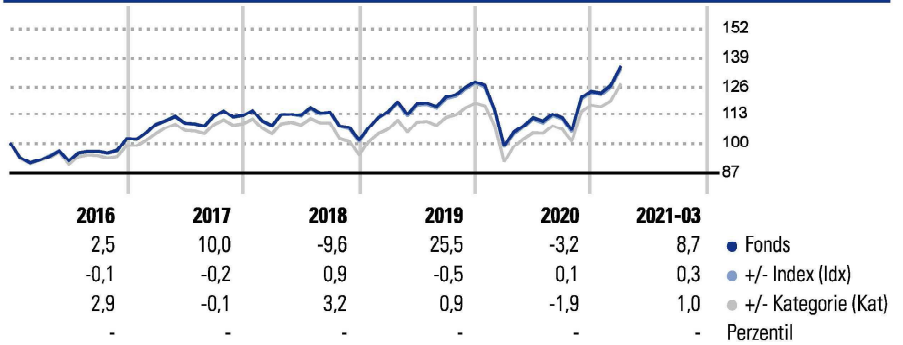
Anlageziel

Anlageziel ist eine Gesamtrendite aus Kapitalwert und Rendite entsprechend der Rendite des MSCI Europe Index. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds in ein Portfolio von Wertpapieren, das sich aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Index bilden. Der Fonds umfasst die größten und liquidesten Aktien aus 16 Ländern, und deckt rund 85 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung in Europa ab.

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Aktien auf lange Sicht hohes Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig, Kursverluste möglich. Wertschwankung kann erhöht sein.

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)



Kategorie Nachhaltigkeit (10 Okt 2020)

Non-ESG	Basic	ESG	ESG-Impact
0	1	2	3

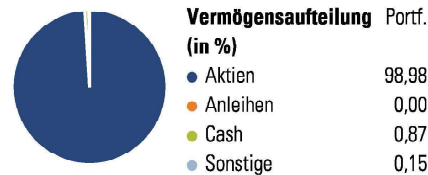
Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2021)



Lfd. Wertentwicklung %

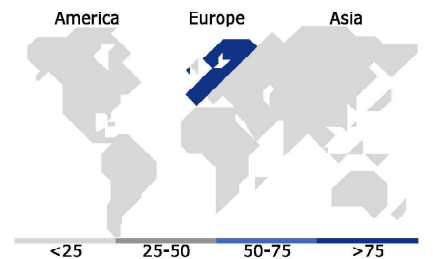
(12 Apr 2021)	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	32,6	0,1	-2,2
3 Jahre p.a.	7,2	0,3	0,5
5 Jahre p.a.	8,1	0,2	1,0
10 Jahre p.a.	7,3	0,1	0,5

Portfolio 08 Apr 2021



Anlagestil Aktien

Anlagestil	% Akt
Sehr Groß	47,98
Groß	40,13
Mittelgroß	11,89
Klein	0,00
Micro	0,00
Ø Marktkap. (Mio.)	45.142,06 EUR



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf
Nestle SA	Lebensmittel	3,17
ASML Holding NV	Technologie	2,53
Roche Holding AG	Pharmazeutika	2,19
Novartis AG	Pharmazeutika	1,82
LVMH Moët Hennessy Louis...	Lebensmittel	1,82
Unilever PLC	Lebensmittel	1,42
SAP SE	Technologie	1,30
AstraZeneca PLC	Pharmazeutika	1,23
Siemens AG	Industrie	1,21
HSBC Holdings PLC	Banken	1,16
Positionen Aktien Gesamt		435
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		17,86

Sektorengewichtung % Akt

Sektor	% Akt
Zyklisch	36,74
Rohstoffe	8,30
Konsumgüter zyklisch	10,88
Finanzdienstleistungen	16,21
Immobilien	1,35
Sensibel	31,63
Telekommunikation	5,14
Energie	4,49
Industriewerte	14,10
Technologie	7,90
Defensiv	31,63
Konsumgüter nicht zyklisch	13,04
Gesundheitswesen	13,94
Versorger	4,66

Regionen % Akt

Region	% Akt
Amerika	1,55
USA	1,33
Kanada	0,00
Lateinamerika	0,22
Europa	98,21
Vereinigtes Königreich	22,10
Eurozone	50,71
Europa - ex Euro	25,40
Europa - Schwellenländer	0,00
Afrika	0,00
Mittlerer Osten	0,00
Asien	0,24
Japan	0,00
Australasien	0,00
Asien - Industrieländer	0,24
Asien - Schwellenländer	0,00

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
	Ireland - ETF	Währung	EUR	Verwaltungsvergütung p.a.	0,12%
Auflagedatum	06 Jul 2007	Ertragsverwendung	Ausschüttend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Fondsmanager	-	ISIN	IE00B1YZSC51	Administrationsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	06 Jul 2007	WKN	A0MZWQ	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Kurs (12.04.2021)	EUR 26,80	Anteilkategorie	Publikumsfonds	Laufende Kosten (27 Jan 2021)	0,12%
Fondsvolumen (Mio.)	EUR 6.267,50			zgl. Performance Fee (31 Okt 2020)	-

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

© 2021 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Morningstar stellt ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung darstellen. Es gelten die unter www.morningstar.de erhältlichen Nutzungsbedingungen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen.

iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF USD (Acc) EIMI

Morningstar Rating™
★★★

Morningstar® Sustainability Rating

Morningstar Kategorie Index
MSCI EM NR USD

Morningstar Kategorie™
Aktien Schwellenländer

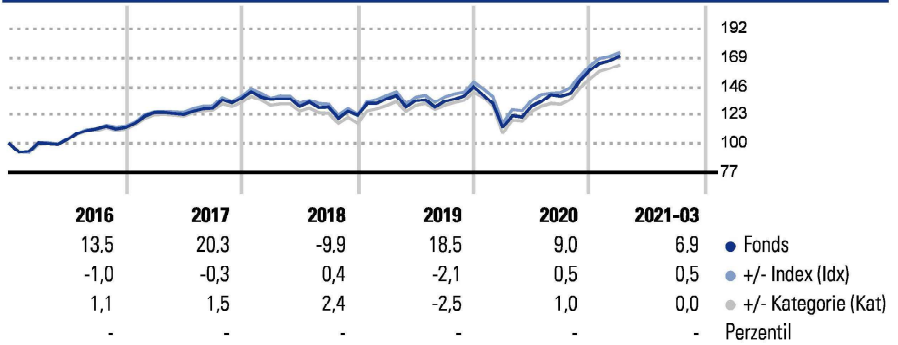
Anlageziel

Der iShares MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF ist ein börsenhandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI Emerging Markets IMI Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit, die den Kriterien von MSCI für Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Die Gewichtung des Index erfolgt auf Grundlage[...]

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Aktien auf lange Sicht hohes Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig, Kursverluste möglich. Wechselkursrisiken möglich. Wertschwankung kann stark erhöht sein.

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)



Kategorie Nachhaltigkeit (10 Okt 2020)

Non-ESG	Basic	ESG	ESG-Impact
0	1	2	3

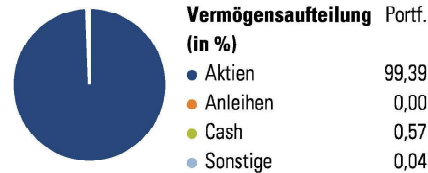
Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2021)



Lfd. Wertentwicklung %

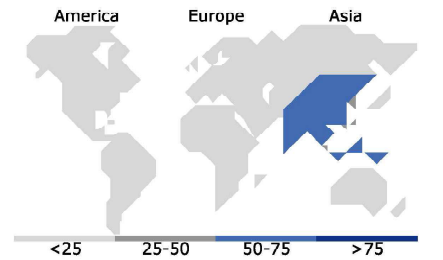
(12 Apr 2021)	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	41,2	1,6	-1,6
3 Jahre p.a.	7,3	-0,4	-0,4
5 Jahre p.a.	10,8	-0,5	-0,1
10 Jahre p.a.	-	-	-

Portfolio 08 Apr 2021



Anlagestil Aktien

Größe	Wert	Dlend	Wachstum	% Akt
Sehr Groß				50,09
Groß				29,11
Mittelgroß				16,63
Klein				3,98
Micro				0,19
Ø Marktkap.	35.245,61 USD (Mio.)			



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf
Taiwan Semiconductor...	Elektronik	5,72
Tencent Holdings Ltd	IT	4,94
Alibaba Group Holding Ltd ADR	IT	4,65
Samsung Electronics Co Ltd	Elektronik	3,89
Meituan	IT	1,60
Naspers Ltd Class N	IT	1,13
China Construction Bank Corp...	Bau	0,86
Reliance Industries Ltd Shs...	Chemie	0,81
Ping An Insurance (Group)...	Finanz	0,77
JD.com Inc ADR	IT	0,77
Positionen Aktien Gesamt		2.812
Positionen Anleihen Gesamt		1
% des Vermögens in Top 10 Positionen		25,15

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	43,66
Rohstoffe	8,54
Konsumgüter zyklisch	15,27
Finanzdienstleistungen	17,02
Immobilien	2,83
Sensibel	43,13
Telekommunikation	12,06
Energie	4,36
Industriewerte	5,41
Technologie	21,29
Defensiv	13,21
Konsumgüter nicht zyklisch	5,91
Gesundheitswesen	5,11
Versorger	2,19

Regionen

Region	% Akt
Amerika	7,72
USA	0,21
Kanada	0,00
Lateinamerika	7,51
Europa	12,72
Vereinigtes Königreich	0,00
Eurozone	0,39
Europa - ex Euro	0,00
Europa - Schwellenländer	4,01
Afrika	3,83
Mittlerer Osten	4,49
Asien	79,56
Japan	0,00
Australasien	0,00
Asien - Industrieländer	29,21
Asien - Schwellenländer	50,35

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackHock Asset Management	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
	Ireland - ETF	Währung	USD	Verwaltungsvergütung p.a.	0,18%
Auflagedatum	30 Mai 2014	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Fondsmanager	Nicht offengelegt	ISIN	IE00BKM4GZ66	Administrationsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	30 Mai 2014	WKN	A111X9	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Kurs (12.04.2021)	USD 36,94	Anteilkategorie	Publikumsfonds	Laufende Kosten (27 Jan 2021)	0,18%
Fondsvolumen (Mio.)	USD 19.391,99			zgl. Performance Fee (29 Feb 2020)	-

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position 'Laufende Kosten' erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) IWDA

Morningstar Rating™
★★★★★

Morningstar® Sustainability Rating
●●●●●

Morningstar Kategorie Index
MSCI ACWI NR USD

Morningstar Kategorie™
Aktien weltweit Standardwerte Blend

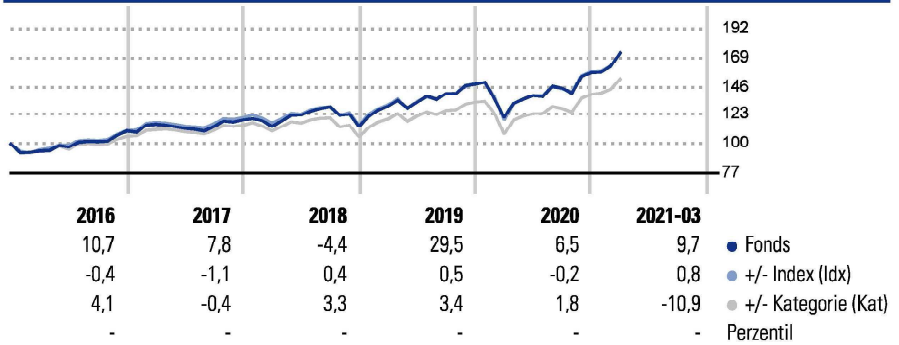
Anlageziel

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Aktien auf lange Sicht hohes Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig, Kursverluste möglich. Wechselkursrisiken möglich. Wertschwankung kann erhöht sein.

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)



Kategorie Nachhaltigkeit (10 Okt 2020)

Non-ESG	Basic	ESG	ESG-Impact
0	1	2	3

Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2021)

◀ Geringeres Risiko Höheres Risiko ▶

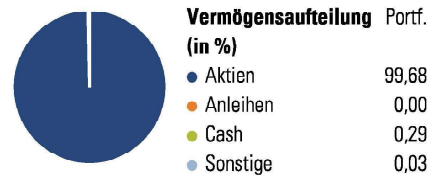
1 2 3 4 5 6 7

◀ Typischerweise niedrigere Erträge Typischerweise höhere Erträge ▶

Lfd. Wertentwicklung % (12 Apr 2021)

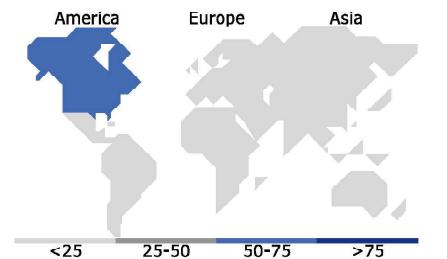
	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	37,4	-0,4	0,8
3 Jahre p.a.	14,9	0,9	3,2
5 Jahre p.a.	13,2	0,3	2,3
10 Jahre p.a.	12,5	0,9	2,8

Portfolio 08 Apr 2021



Anlagestil Aktien

Anlagestil	Wachstum	Blend	Wert	% Akt
Sehr Groß	49,12			
Groß	35,89			
Mittelgroß	14,96			
Klein	0,03			
Micro	0,00			
Ø Marktkap.	103.743,77 USD (Mio.)			



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf.
Apple Inc	IT	3,98
Microsoft Corp	IT	3,27
Amazon.com Inc	IT	2,53
Facebook Inc A	IT	1,35
Alphabet Inc A	IT	1,22
Alphabet Inc Class C	IT	1,21
Tesla Inc	IT	0,93
JPMorgan Chase & Co	Bank	0,85
Johnson & Johnson	Pharma	0,77
Visa Inc Class A	IT	0,67
Positionen Aktien Gesamt		1.509
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		16,79

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	33,92
Rohstoffe	4,31
Konsumgüter zyklisch	11,46
Finanzdienstleistungen	15,41
Immobilien	2,74
Sensibel	43,46
Telekommunikation	9,69
Energie	3,15
Industriewerte	10,67
Technologie	19,95
Defensiv	22,62
Konsumgüter nicht zyklisch	7,43
Gesundheitswesen	12,25
Versorger	2,95

Regionen

Region	% Akt
Amerika	69,46
USA	66,01
Kanada	3,29
Lateinamerika	0,17
Europa	19,47
Vereinigtes Königreich	4,58
Eurozone	9,64
Europa - ex Euro	5,08
Europa - Schwellenländer	0,00
Afrika	0,00
Mittlerer Osten	0,17
Asien	11,07
Japan	7,35
Australasien	2,19
Asien - Industrieländer	1,34
Asien - Schwellenländer	0,19

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
	Ireland - ETF	Währung	USD	Verwaltungsvergütung p.a.	0,20%
Auflagedatum	25 Sep 2009	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Fondsmanager	Nicht offengelegt	ISIN	IE00B4L5Y983	Administrationsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	25 Sep 2009	WKN	AORPWH	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Kurs (12.04.2021)	USD 79,53	Anteilkategorie	Publikumsfonds	Laufende Kosten (27 Jan 2021)	0,20%
Fondsvolumen (Mio.)	USD 35.796,04			zgl. Performance Fee (30 Jun 2019)	-

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Veröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

VORSORGEKONZEPT InvestFlex



Von den Renditechancen der Kapitalmärkte profitieren und die Ausrichtung der Kapitalanlage heute und in Zukunft selbst gestalten.

Beim Vorsorgekonzept InvestFlex profitieren Sie individuell von den Renditechancen der Kapitalmärkte.

Sie können verschiedene Anlagelösungen aus dem **Allianz TopFonds-Universum** wählen und Ihre Auswahl jederzeit flexibel und kostenlos ändern. Darunter befinden sich Fonds unterschiedlicher Regionen, Anlagestile und Themen, die durch die Allianz oder andere renommierte Kapitalanlagegesellschaften angeboten werden. Die Spezialisten der Allianz haben diese Fonds aus über 7.000 in Deutschland zugelassenen Investmentfonds für Sie ausgewählt.

Detaillierte Informationen können Sie unter **www.fondsreport-digital.de** abrufen.

Sie profitieren mit Ihrer Anlageentscheidung direkt und umfassend von den Chancen der Kapitalmärkte. Dafür sind Sie bereit, Risiken einzugehen. Für langfristig deutlich höhere Renditechancen haben Sie kein Garantieniveau gewählt. Wertschwankungen und entsprechende Verluste können Sie tragen.

Dadurch fließen sämtliche Beiträge zur Altersvorsorge abzüglich Kosten in die von Ihnen gewählte Anlagelösung.

Auf Wunsch bietet die Allianz Ihnen ein kostenloses, aktives **Ablaufmanagement** in den letzten drei Jahren vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt. Dadurch reduzieren sich Wertschwankungen und die Planungssicherheit wird erhöht. Beim Ablaufmanagement werden monatlich systematisch Fondsanteile von risikoreicheren in schwankungsärmere Fonds umgeschichtet.

Ihren Vertrag
immer im Blick:
meineallianz.de

PrivatRente InvestFlex ohne Garantie + Zusatzbausteine

Tarif: RF1;RFKL1 ; RF1EB



	Grundbaustein		Mögliche Zusatzbausteine			
ZIM-IDD	PrivatRente	InvestFlex ohne Garantie	Kapital bei Tod/C-Baustein	Kapital bei Unfalltod/ UZ-Baustein	Berufsunfähigkeitszusatzrents/ Beitragsbefreiung bei BU	Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanrechnungsoption
Wünsche & Bedürfnisse	Der Kunde wünscht Aufbau von Vorsorgekapital zur Altersvorsorge und ggf. Absicherung weiterer biometrischer Risiken. Die Flexibilität des Produkts steht im Vordergrund.	Der Kunde möchte zur Nutzung von Renditechancen während der Aufschubdauer in Investmentfonds investieren, an deren Wertentwicklung er unmittelbar partizipiert und die er selbst auswählt und verändern kann. Eine Beitragsgarantie ist für ihn nicht wichtig.	Der Kunde wünscht für den Todesfall eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung.	Der Kunde wünscht zusätzlich eine Hinterbliebenenabsicherung für den Todesfall infolge eines Unfall in Form einer einmaligen Kapitalzahlung	Der Kunde wünscht eine Abberufung für den Fall, dass der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, d. h. den Erhalt einer garantierten Berufsunfähigkeitsrente sowie eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.	Der Kunde wünscht zusätzlich eine Absicherung für den Pflegefall, d. h. den Erhalt einer garantierten Pflegerente.
Kammissive/ Erfahrungen		Der Kunde benötigt keine besonderen Erfahrungen oder Vorkenntnisse mit Finanzprodukten oder vergleichbaren Produkten. Der Kunde kann und will während der Aufschubdauer bei den gewählten Investmentfonds mitwirken und Änderungen durchführen.				
Finanzielle Verhältnisse/ Verlustrisiko	Der Kunde kann aus heutiger Sicht Beiträge über die Beitragszahlungsdauer bzw. den Einmalbeitrag erbringen.	Schwankungen bei der Wertentwicklung der Investmentfonds kann der Kunde akzeptieren. Der Kunde wünscht keine Beitragsgarantie und kann mögliche Verluste tragen.				
Anlageziele	Wahrscheinlichkeitszwischen Kapital und (temporärer) Rente zum Rentenbeginn.	<u>Ergänzend zu obigen Angaben:</u> Längerfristiger Aufbau von Vorsorgekapital				
Negativabgrenzung		Der Vertragsabschluss kann innerhalb der tariflichen Regelungen hinsichtlich Alter und Laufzeit erfolgen.	Der Vertragsabschluss kann innerhalb der tariflichen Regelungen hinsichtlich Alter und Laufzeit erfolgen.	Der Vertragsabschluss kann innerhalb der tariflichen Regelungen hinsichtlich Alter und Laufzeit erfolgen.	Der Vertragsabschluss kann innerhalb der tariflichen Regelungen hinsichtlich Alter und Laufzeit erfolgen.	Der Vertragsabschluss kann innerhalb der tariflichen Regelungen hinsichtlich Alter und Laufzeit erfolgen.